This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HD
1491
.G3
K67

B 456931

Knaus
Der Flussgarne

STORAGE
L1a3

's Library University of Michigan

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HD
1491
.G3
K67

Green E 19.

Der Flurzwang

in

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

seinen Folgen und Wirkungen

und

die Mittel zu dessen Beseitigung.

Von

Dr. Carl Christ. Knaus,

ordentlichem Professor an der staatswirthschaftlichen Facultät zu Tübingen, mehrerer landwirthschaftlicher Vereine ordentlichem, correspondirendem und Ehrenmitgliede, d. Z. Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins Tübingen.

Mit sieben Karten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'scher Verlag.

1843.

L. a.

Der Flurzwang

PATTERSON LIBRARY
University of
MICHIGAN

in

seinen Folgen und Wirkungen

und

die Mittel zu dessen Beseitigung.

Von

Dr. Carl Christ. Knaus,

ordentlichem Professor an der staatswirthschaftlichen Facultät zu Tübingen, mehrerer landwirthschaftlicher Vereine ordentlichem, correspondirendem und Ehrenmitgliede, d. Z. Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins Tübingen.

Mit sieben Karten.

Stuttgart und Tübingen.

J. G. Cotta'scher Verlag.

1843.

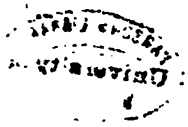

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Vorrede.

Der Inhalt gegenwärtiger Abhandlung, zunächst für die deutsche Vierteljahrsschrift bestimmt, scheint seiner Gemeinnützlichkeit wegen besondern Abdruck mit weiteren, zunächst die Technik unmittelbar interessirenden Zusätzen, zu rechtfertigen. Bei der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Stuttgart ist dieser Gegenstand mehrfältig zur Sprache gekommen, und es wurde wesentlich hervorgehoben, daß es denen Klassen der Staatsgesellschaft, welche zur Abhülfe der Uebelstände des Flurzwangs thätig mitwirken sollen, so häufig noch an der Aufklärung über die Nachtheile desselben; denen aber, die unter seinem Drucke seufzen, an der gehörigen Belehrung über die Mittel zu seiner Beseitigung fehle.

Der Verfasser dieser Abhandlung verzichtet daher auf jeden Anspruch, diesen Gegenstand zum erstenmale angeregt zu haben; er erkennt mit Freuden, was vor ihm in der Sache geschehen.

Dennoch wird der unbefangene, tiefer eindringende Leser sich überzeugen, daß der Verfasser den Gegenstand gründlich erwogen und durchdacht, mit allen bestehenden Verhältnissen reiflich verglichen, Sachkenner dabei zu Rathe gezogen, dadurch aber ein — der Einseitigkeit ebenso, wie der Unselbstständigkeit ferne stehendes — Ganze hervorgebracht hat.

Gerne und öffentlich mit Dankbarkeit anerkennt er, daß er in der Arbeit selbst wesentlich unterstützt worden ist.

Vor allem hat er rühmend anzuerkennen, wie sich der Herr Geheime Regierungsrath Albrecht in Wiesbaden, auf die wohlwollendste Weise bemüht hat, den Verfasser mit allem Detail des Nassauischen Verfahrens auszustatten und die hier beigegebenen Nassauischen Karten ihm zum Gebrauche zu verschaffen.

Er hat ferner dem Herrn Garteninspektor Mezger in Heidelberg öffentlich zu danken, durch dessen Gefälligkeit unter Mitwirkung des Herrn Bürgermeisters Helmreich zu Wiblingen er Karten und Notizen über die Wiblinger Eintheilung erhielt.

Der Herr Oekonomierath Dr. Zeller von Darmstadt hat ihn mit den Notizen über Hessische Zusammenlegungen ausgerüstet.

Herrn Direktor Volz in Cannstadt, seinem vieljährigen, hochgeachteten Freunde, verdankt er nützliche Aufschlüsse und den umsichtigen gereiften Rath eines bewährten, erfahrenen Kenners der landwirthschaftlichen Verhältnisse.

Endlich hat der Herr Gutspächter Reinhardt vom Berkheimer Hof, ein Mann, auf dessen tüchtiges, praktisches Urtheil der Verfasser Vieles hält, Beiträge zur Vervollständigung der Arbeit geliefert.

Die Verlagshandlung endlich hat keine Kosten gescheut, die Ausstattung und Versinnlichung des Vortrags zu fördern, und es sind deshalb hier sieben Karten beigefügt, während die Oekonomie der Vierteljahrsschrift blos zwei derselben beizulegen gestattet hat. Die nähere Erläuterung der Karten ist hinten auf einem besondern Blatte beigefügt.

Möge die Arbeit in dem Maaße ins Leben übergehen, als der Verfasser sie dessen vom objektiven Standpunkte aus für werth hält, und möge diese Arbeit nicht die letzte in diesem Betreffe seyn, sondern ein reifes Erwägen über das Detail des Vollzugs ihn in Gemeinschaft mit bewährten Sachverständigen in der Folge noch beschäftigen dürfen!

Wenn „nimmer rasten" bis der Gegenstand Gehör findet, ein Verdienst ist, dann ist der Verfasser gesonnen, nach diesem Lorbeere zu eifern.

Zum Schlusse, bei welchem der Verfasser besonders an diejenige achtbare Klasse der landwirthschaftlichen Bevölkerung zu sprechen sich nicht vorenthalten möchte, welche im Schweiße des Angesichtes das Feld bebaut, und zu welcher hoffentlich seine Stimme auch gelangen wird, mögen die Worte des Renovators Burger, zu dessen ehrenden Andenken hier um so mehr eine angemessene Stelle finden, als sie dem Verfasser selbst aus der Seele geschrieben sind:

„Darum wackere Landleute, glaubt meinen Worten, daß ichs gewiß herzlich gut mit Euch meine, wenn ich Euch zu einer bessern Feldeintheilung, welche leichter auszuführen ist, als man sichs vorstellt, aufzumuntern suche. Betrachtet die Unordnung in

Euern Feldern und den großen Schaden, der alljährlich daraus entſpringt; betrachtet im Grunde nur Eure beſchränkte Bauart in mancher Hinſicht und vergleicht all dieſes mit den Vortheilen, welche jene Gemeinden auf ewige Zeiten fortgenießen, ſo werdet Ihr Euch gewiß auch zu einer ſolchen Umwandlung verſtehen wollen."

Tübingen, Januar 1843.

Knaus.

Der Flurzwang ist ein Auswuchs der Dreifelderwirthschaft, wenn gleich, wie wir darthun werden, keine nothwendige Folge derselben. Der seit Karl des Großen Zeiten und durch dessen auf seinen Gütern gegebenes Beispiel auf deutschem Boden fast allgemein heimisch gewordene sogenannte dreiflürige Anbau der Felder machte die Eintheilung der Gemarkungen in drei Haupttheile (Flüre, Zellgen, Oesche ꝛc.) nöthig, von denen je ein Theil in jedem Jahre dem Anbau von Winterhalmfrüchten, der andere dem von Sommerhalmfrüchten und der dritte der reinen Brache bestimmt war.

Die nicht im Gemenge liegenden Güter einer solchen Gemarkung hatten natürlich davon nichts nachtheiliges zu besorgen und zu erfahren. Denn sie theilten blos ihren geschlossenen Besitz in drei Schläge, wie dies bei jeder andern Wirthschaftseintheilung auch Statt hat.

Die verhältnißmäßig geringe Bevölkerung, welche sich anfänglich in den Besitz von Grund und Boden theilte, und der geringe Werth, welcher auf den Betrieb der Landwirthschaft gelegt wurde, so wie dem Grund und Boden überhaupt beigelegt ward, mochten in dieser dreiflürigen Einrichtung selbst da, wo mehrere Güter im Gemenge unter einander lagen, eine besorgliche Störung nicht erblicken lassen. So ergab es sich häufig, daß es Uebung ward, auf solchen im Gemenge von Besitzern liegenden Fluren wenig an Feld- oder Güterwege zu denken, sondern, daß der, der im Innern der Flur seinen Besitz hatte und nicht auf irgend andere einfachere Weise auf denselben gelangen konnte, zur Zeit, wo die Flur eingesät, oder wo sie geerntet, oder wo Dünger auf sie ausgeführt wurde, über des Nachbarn oder der Nachbarn Grundstücke hinüberschritt oder hinüberfuhr. Dieser Gebrauch wurde nach und nach durch lange Anwendung zum stillschweigenden, oder

gar geſchriebenen Geſetz, wurde aber zu um ſo größerer Laſt, je mehr ſich das Grundeigenthum theilte, je höher ſein Kapitalwerth durch die wachſende Bevölkerung gleichſam künſtlich ſtieg. Das Recht, welches dadurch die Beſitzer der im Innern gelegenen Grundſtücke gegen die nach Außen an den Weg oder irgend einen zugänglichen Punkt anſtoßenden Beſitzer, oder richtiger, das innere Gut gegen das Aeußere erhielt, heißt heute noch (in Württemberg) das Ueberfahrtsrecht.

Es ergab ſich aber aus dieſen Verhältniſſen noch ein weiterer wichtiger Uebelſtand, der heute noch in voller Wirkung iſt, der nämlich, daß diejenigen Feldbeſitzer, welche nicht auf den Weg anſtoßen, und alſo nicht vom Weg aus mit dem Pflug wenden können, wenn ſie eine Furche geackert haben, auf dem Grundſtücke des unten anſtoßenden Nachbars umwenden. Dieſes nach und nach zur Servitut für das unten liegende Grundſtück gewordene Verfahren, heißt (in Württemberg) das Trepprecht.[1] Der Ausdruck: „Treppen," ſcheint aus dem Worte „Trappen" entſtanden zu ſeyn, weil durch die Ausübung dieſes Rechts ein offenbares Herumtrappen von Menſchen, Thieren und mit Ackerwerkzeugen auf dem mit der Servitut belaſteten Grundſtück entſteht, wodurch die Subſtanz des Grundſtücks nicht nur mannichfach verletzt wird, ſondern, was für den Beſitzer des treppspflichtigen Ackers noch den Nachtheil hat, derſelbe den Bau ſeines Guts, namentlich die Saat, nicht zu beliebiger Zeit vollbringen kann, weil ihm ſonſt durch das Treppen des Nachbars ein Theil ſeiner Arbeit wieder zerſtört wird.

Treppt aber einer ſeinen unten liegenden Nachbar, ſo hat er häufig dieſelbe Laſt ſeinem oberhalb liegenden Nachbar gegenüber zu übernehmen, und ſo treppt und ſchadet ſich faſt die ganze Gutsbeſitzerſchaft auf der Gemarkung.

Am übelſten aber ſind diejenigen Grundſtücke daran, welche der Länge nach an der Anwende liegen, während die übrigen Grundſtücke mit ihren ſchmalen Theilen auf ſie anſtoßen.

---

[1] Dieſes in Württemberg ſogenannte Trepprecht iſt ohne Zweifel daſſelbe, was im badiſchen Oberland „Steckrecht" heißt (vom Umſtecken der beweglichen Pflugtheile auf dem Grundſtück des Nachbarn beim Wenden des Wendepflugs).

Stoßt ein solcher Anwandacker seiner Länge nach an viele kleine Parzellen, so hat er das Treppen in einem solchen Grade zu ertragen, daß er z. B. im Winter- und Sommerflur nur erst eingesäet werden kann, wenn alle übrigen zum Treppen darauf berechtigten Aecker eingesäet sind, und daß ein solches Grundstück oft eher einem Schlachtfelde ähnlich sieht, als einem geordneten Felde. Hat der Besitzer z. B. Dünger ausgeführt und untergeackert, so wird ihm dieser wieder durch die Pflüge der Nachbarn ausgerissen, und zum Theil fortgeschleppt. In der Brache aber kann ein Anwänder, auf welchen viele kleine Stücke mit der schmalen Seite anstoßen, gar nicht ausgebaut werden, sofern nur ein Theil der Anstößer Spätfrüchte einbauen oder selbst Brache halten will. In Gegenden also, wo der Einbau der Brache zur Regel gehört, und der Brachertrag einen wichtigen Theil des Rohertrags ausmacht, muß auf den Einbau der Anwandäcker in dem Brachjahr häufig verzichtet werden. Ein solcher Brachacker gilt dann unter Umständen $^1/_3$ weniger als ein anderes Grundstück von ähnlicher Güte und Lage, und würde $^2/_3$ weniger gelten, wenn die Grundbesitzer der Gemarkung nicht von Jugend auf an alle die Uebelstände gewöhnt, sich mit denselben halb und halb auszusöhnen gelernt hätten, und wenn nicht dadurch auf der andern Seite wieder ein Vortheil für den Anwandacker entstünde, daß durchs Ackern manche gute Erde oder auch wohl etwas Dung von den oberen Aeckern, oder beim Wenden der Düngerausfall der Arbeitsthiere ihm wieder zu gut kommt.

Ist ja nichts so schlecht und thöricht in der Welt, das nicht wieder etwas — wenn auch nur weniges Gute — an sich trägt.

Man sollte kaum glauben, daß es möglich gewesen wäre, solche Thorheit, solche gegenseitige Verletzungen, wodurch der Betrieb und Genuß der Landwirthschaft so wesentlich geschmälert wird, aufkommen zu lassen, oder Jahrhunderte hindurch fortzuschleppen. Noch weniger sollte man glauben, daß die Thorheit so weit gehen könne, in solche gemischte Fluren, die man füglich mit dem Kleide des Papageno vergleichen könnte, kreuz und quer solche Felderformen zu bringen, wodurch der an und für sich fatale Umstand des Wegmangels und des gegenseitigen Mißbrauchs vollends die höchste Stufe erreichen muß. Denn jeder, der auf solchen Fluren nur irgend mit Aufmerksamkeit hat eggen, walzen, ackern sehen,

wird gefunden haben, mit welcher Beschwerlichkeit und Zeitverlust hier gearbeitet werden muß, und wie die Aussaat, namentlich von feineren Sämereien, wie z. B. Klee ꝛc. bei dem leisesten Winde dahin geführt wird, wo man sie nicht will, nämlich auf die Nachbaräcker.

Man hat sich zwar in der Regel durch polizeiliche Anordnung der Zeit der Saat, Ernte ꝛc. so gut als möglich zu helfen gesucht, so daß jeder Grundbesitzer, der ein Trepp- und Ueberfahrtsrecht hat, solches wenigstens in Mitte der Gewanne in einer vorgeschriebenen Zeit ausüben muß, wenn er nicht dessen verlustig werden will. Wohl gar hat man die Folgen des Treppens und Ueberfahrens ganz zu vermeiden gesucht und jeden verpflichtet, etwaigen Schaden auf den Nachbaräckern wieder zu verbessern.[1] Diese Einrichtungen mindern zwar mehr oder weniger die gegenseitigen Kalamitäten der Markungsgenossen; allein man erwäge, in welches Zwangsverhältniß dieselben sich versetzt finden, zumal keine selbstständige Anbauart gestattet ist, vielmehr jeder Winterfrucht säen muß, wenn die andern auch Winterfrucht säen; wie ihm der Anbau solcher Gewächse, welche das Feld über ein Jahr in Anspruch nehmen, ganz verkümmert oder unmöglich gemacht wird, da ihm bei geschlossener Flur, d. h. wenn alle Besitzer zugesät haben, das Ueberfahrtsrecht bis zur kommenden Ernte des Hauptgewächses

---

[1] Wir führen z. B. eine Bestimmung der Feldordnung eines durch seinen fleißigen Feldbau bekannten Ortes, Fellbach im Königreich Württemberg, Oberamts Cannstadt, am Neckar an, welche Ordnung in §. 6 sagt:

„Es soll keiner, wenn er auf einem Acker, der gesäet ist, wendet, mit dem Pflug auf solchen hineinstehen, auch so weit das Vieh hineintrappt, ihn wieder neu besaamen, hernach fleißig zueggen, und dies im Früh- wie Spätjahr bei 2 Pfd. Heller neben Schadenersatz."

Was läßt sich aber von einer solchen zweiten Saat erwarten, die einer gezwungen auf dem Nachbaracker machen muß?

In Bezug auf das Ueberfahrtsrecht sagt die genannte Feldordnung §. 8:

„Wenn während der Frühlings- oder Spätlingssaat ein Bauer von einem Acker auf den andern fahren will, so soll er nicht überzwerch darein, sondern den Gewändern nach fahren bei 1 Pfd. Heller Strafe."

Aber, wie oft werden solche Bestimmungen überschritten und wie selten kann, selbst bei dem besten Willen, ohne Schaden der Nachbarn zu Werk gegangen werden!

genommen ist, er also den zu anderer Zeit zu erhebenden Ertrag unflüriger Gewächse gar nicht aus dem Felde zu bringen vermag, so wenig als er irgend eine Feldarbeit zur Erhöhung des Ertrags dieses unflürigen Gewächses zwischen hinein vornehmen darf. In dieser traurigen Verfassung liegt denn auch mit der Grund, daß die Einführung erprobter neuer Ackerwerkzeuge so vielen Schwierigkeiten unterliegt, namentlich die Drillkultur so viele Anstände findet.

Dieser Druck wirkt insbesondere sehr nachtheilig auf die Verbreitung des Baues der so nützlichen Luzerne, welche bekanntlich 10—12 Jahre auf dem Felde bleibt, und sich also durchaus nur mit einer, dem Flurzwange nicht unterworfenen Feldeintheilung verträgt.[1] Nicht minder schädlich wirkt dieser Druck auf die Verbreitung z. B. des Hopfens, Krapps und anderer mehrjähriger Handelsgewächse. Sind diese Uebelstände aber schon im Winterflur beträchtlich, so wachsen sie noch im Sommerflur. Denn sie hindern dort den Anbau aller der Gewächse, die nach der Hauptsommerfrucht der Gemarkung, nach welcher sich die polizeilichen Anordnungen bemessen müssen, also z. B. nach dem Haber noch eingebaut und anders als mit der Hand bearbeitet werden wollen. Dies ist namentlich eine der Veranlassungen, warum in solchen Gegenden und Gemarkungen der Werth der natürlichen Wiesen so unverhältnißmäßig hoch steht gegen den Werth der Aecker. Denn nicht nur wird, wie gesagt, durch den Flurzwang der Futterbau auf dem Acker vielfach verkümmert, sondern die Wiesen erlangen die Liebe ihrer Besitzer auch deshalb in höherem Grade, weil selbst das konfuseste Gewirr im Besitz der Wiesen, namentlich da, wo der Begriff von Kunstwässerung noch nicht hingedrungen ist, dieses Verhältniß des Flurzwangs bei einem Produkte (dem Heu) weniger drückend macht, das zu einer und derselben Zeit reifend, in der Zwischenzeit wenig besonderer Bearbeitung bedarf. In dem Brachflur ist schon etwas besser vorgesorgt.

---

[1] Sehr ungenügend hat man in manchen Feldordnungen dadurch zu helfen und den Anbau des mehrjährigen Klees möglich zu machen gesucht, indem man anordnete, die Klee-Ernte „aus dem Acker auf dem Weg hinauszutragen.“ Allein was soll von einer Landwirthschaft gedacht werden, welche ihre Produkte über die Nachbaräcker auf dem Rücken hinaustragen muß? Wo bleibt da das goldene Zeit- und Arbeitskapital?

Nachdem in den meisten Ländern die Macht der Schafwaide wenigstens auf dem Papiere, und bei strenger Handhabung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, in der Art gebrochen ist, daß die Schäfereitriebrechte unbeschadet der Feldkultur ausgeübt werden dürfen, der Einbau der Brache mit den verschiedenen Gewächsen, namentlich Hackfrüchten ꝛc. in manchen Orten aber so zur Regel geworden, daß man öfters Mühe hat, einen einzigen reinen Brachacker noch herauszufinden, so besteht nun gewöhnlich die Einrichtung, daß jeder, der den Nachbar hindern würde, seinen Brachacker beliebig zu behandeln, über Sommer einen Weg über sein Grundstück frei lassen muß, der dann von Jedermann den ganzen Sommer über nach Belieben benützt werden kann, und der sich von den vordern Grundstücken der Flur bis auf die hintersten fortsetzt. Es ist in der Regel derselbe 12 — 14' breite, über die Quere des Ackers führende Weg, auf dem auch der Schäfer mit seiner Heerde, nachdem er den Saum der bebauten Aecker durch den Tritt und Biß seiner Thiere gehörig ausgezehndet oder ausgedrittelt hat, diejenigen Aecker bewaidet, die im Augenblicke nicht eingebaut sind.

Es ist dieser aus gebautem, also anfänglich lockerem, aufgeackertem Felde bestehende Weg, auf welchem das Gespann sich abmühen muß, und namentlich beim geringsten Regen sich im Kothe durchzuwinden hat, derselbe Weg, von dem so lange, bis er endlich mit der Zeit steinhart geworden, bei Nässe und Moraſt abgewichen wird, um in den angebauten Theilen der Nachbaräcker doch etwas besser Fuß fassen zu können. Dieser steinharte Weg kann dann von kleinen Leuten mit schwachem Zugvieh und geringen Ackerwerkzeugen, oder mit dem Karste nur mit der größten Mühe unvollkommen zum Umbruche kommen und entsteht dadurch gewöhnlich auch noch ein Schaden an der kommenden Ernte.

Unter die weitern Uebelstände dieses Untereinanderbesitzes gehören noch die Schwierigkeiten, welche die Ableitung des Wassers verursacht. Während der untere Nebenlieger das Wasser vom obern anzunehmen hat und es seinem weiter unten liegenden Anstößer zuzuführen sucht, werden Rücksichtslosigkeiten begangen, die häufig bittern Schaden im Gefolge haben und namentlich die Kultur solcher Gewächse, welche bei vieler Feuchtigkeit leicht

auswintern, sehr erschweren. Hier ist namentlich des Repses im Winterflur Erwähnung zu thun.

Hält man zu allem dem vorne Bemerkten noch vollends die Unselbstständigkeit unserer meist armen Feldschützen, welche nach dem Satze: daß man nur kleine Diebe hängen, große aber laufen lasse, nur einen Theil der Bürgerschaft zur Rüge zu bringen wagen, oder welche nicht Augen genug haben können, um die viele Unbill zu sehen, nicht Füße genug, um die Uebertreter zu ereilen, so kann man sich ein Bild der Ackerverfassung solcher Gemarkungen machen, in denen nicht etwa ein tüchtiger Ortsvorsteher besondern Eifer für das undankbare Geschäft des Feldschutzes hat, oder in denen nicht eine ganz geordnete und friedliche Bürgerschaft solche Uebelstände aus innerem Antriebe zu vermeiden nach Möglichkeit bemüht ist.

Es bedarf nur einiger wenigen rücksichtslosen Guts- oder Schnipfelbesitzer in einer Gewanne, um sämmtliche Besitzer vielfach zu beunruhigen und zu beschädigen.

Welche Zerrereien finden auf diese Weise unter den Nachbarn selbst Statt, die mit Haß, Schimpfreden und Schlägereien endigen, ohne nur zur Anzeige und Aburtheilung zu kommen! Welche Auftritte aber vollends bei Rügtagen, in denen das Sündenregister mehrerer Monate abgethätigt werden muß!

Zu diesen Uebelständen gesellt sich noch, daß die Vorschriften, nach welchen sich die Parzellenbesitzer unter einander und insbesondere der Einzelne, seinem Nachbar gegenüber, zu benehmen hat, fast in jedem Orte wieder andere sind, daß solche in der Regel nicht auf geschriebenen Statuten, sondern blos auf dem Herkommen beruhen, daß daher in der Entscheidung von Streitigkeiten sehr viele Ungleichheiten vorkommen. Der Auswärtige, der sich in eine Gemeinde einkauft, kann daher bei aller Rechtlichkeit in Prozesse verwickelt und für Handlungen, die auf der Gemarkung seines bisherigen Aufenthaltsorts gestattet, oder doch nicht verboten sind, zur Strafe gezogen werden. Denn die Rechtsunkenntniß entschuldigt bekanntlich nicht. Vielfältig aber wird solche erst durch Schaden erworben.

Wie diese in den viel zerstückelten Gemarkungen da mehr, dort weniger erscheinenden Uebelstände; Uebelstände, von denen der, welcher so etwas von Jugend an nicht gewöhnt ist, oder der es

nicht selbst durchgelebt, kaum eine Vorstellung sich zu machen vermag; Uebelstände, welche von der Art sind, daß mancher intelligente Landwirth, würden ihm viele sonst kostbare Grundstücke einer solchen Gemarkung mit der Bedingung der Selbstbewirthschaftung zum Geschenk gemacht, sie anzunehmen verweigern würde — wenn, sagen wir, diese Uebelstände so bedeutend sind, daß sie den gesammten freien und freudigen Betrieb der Landwirthschaft und den Frieden der Gemeindeglieder verkümmern, sind denn die Mittel zur Abhülfe so schwer, so unausführbar, daß man den traurigen Zustand stets fortgeführt sehen muß? Diese Frage ist einfach zu verneinen. Den Beweis wollen wir nun zu führen und mit Beispielen zu belegen suchen. Das einfachste und radikalste Mittel gegen solche vernunftwidrige Einrichtung wäre freilich, das Eigenthum aller Gemarkungsbesitzer zusammenzuwerfen und durch eine ganz neue Zusammenlegung und beziehungsweise Austheilung diese Verhältnisse mit Hülfe sachverständiger, unparteiischer Männer von Grund aus zu heilen, d. h. jedem Grundbesitzer nach Maßgabe seines seitherigen viel zerstückelten Besitzes den gleichen Werth und Nutzungsantheil wieder in einem oder mehreren größern Stücken zusammenzubringen, oder, wie ein vortrefflicher Aufsatz in Nro. XX. dem IV. Heft der Vierteljahrsschrift von 1842 vorschlägt, aus der Gemengwirthschaft die geschlossene Hofwirthschaft nach und nach einzuführen. Diese totale Zusammenlegung (völlige Arrondirung) erscheint da, wo die Theilung des Grundeigenthums noch die Grenze nicht überstiegen hat, in deren Folgen der absolute Nachtheil mehr oder weniger unvermeidlich und jede radikale Heilung unmöglich ist, als das natürlichste, und auf ihr beruhen die bedeutenden Auseinandersetzungen, welche in einzelnen Gegenden Deutschlands auf ganzen Gemarkungen oder Gemarkungstheilen mit Glück und nachhaltigem Erfolge bereits durchgeführt sind.

Indessen, wem die Schwierigkeiten bekannt sind, welche es hat, zu einer solchen totalen Zusammenlegung auch nur 20 Grundbesitzer zu vereinigen, oder gar eine förmliche Hofverfassung neu oder wieder einzuführen, der wird wohl zugestehen, daß auf großen, viel zerstückelten Gemarkungen solche durchgreifende Mittel dem Reiche der Träume angehören, und daß wenigstens für die Regel und für den Uebergang andere Wege einzuschlagen seyen. Denn

wer wird für die Regel Einfluß, Geduld und Muth haben, Hunderte von Beſitzern, welche in Tauſenden von Parzellchen auf einer Gemarkung betheiligt ſind, davon zu überzeugen, daß ſie bei einer völligen Zuſammenlegung keinen Schaden nehmen, vielmehr alle gewinnen werden?

Wer wird dies namentlich unternehmen wollen auf Gemarkungen, die ſehr verſchiedenes Terrain und ganz verſchiedene Bodenlagen haben, wo alſo der Fall eintreten kann, daß der Einzelne mit dem beſten Willen nicht einmal für ſeinen ſeitherigen kleinen Beſitz in natura an Einem oder einigen wenigen Punkten rechtmäßig befriedigt werden kann?[1]

Denn in ſolchen vielgetheilten Gemarkungen haben leider in der Regel nur wenige oder hat Niemand ſo viel Feld, daß es ſich, ſelbſt mit Einwerfung der Gemeindegründe, austrüge, vom Dorfe abzubauen, d. h. ſich zu vereinöden, wie dieſe Vereinödung anderer Orten, namentlich bei den preußiſchen Separationen, auch ſogar in einzelnen Gegenden Oberſchwabens,[2] ein wichtiges Hülfsmittel zur Auseinanderſetzung geworden iſt, und wie dadurch die am entfernteſten gelegenen, früher am meiſten verwahrlosten Theile der Gemarkungen in fruchtbare, die Hofraithe ihres Beſitzers in ihrer Mitte aufnehmende Güter umgewandelt worden ſind.

Für ſolche angegebene, für jetzt von uns beſonders ins Auge gefaßte, kleine Verhältniſſe, unter welchen, wenn nicht die außerordentlichſten Ereigniſſe gegen Berechnung mitwirken, an die Aufhebung der Dorfverfaſſung nicht zu denken iſt, müſſen alſo andere Wege ausgedacht, oder vielmehr, da ſie ſchon ausgedacht ſind, in weiterem Kreiſe ausgeführt werden.

---

[1] Ein kleiner Mann, der bis jetzt einen Morgen Land z. B. in zwei Parzellen erſter Bodenqualität hat, zu deſſen recht emſiger Bearbeitung mit der Hand die Nebenſtunden ſeiner Familie und zu deſſen kräftiger Bedüngung der Dünger ſeines einen Kühleins reichte, iſt nicht ſchadlos zu halten, wenn man ihm an geringeren Stellen mehrere Morgen geben will. Nicht der Umfang des Beſitzes, deſſen intenſive Kraft iſt für ihn entſcheidend. Ihm fehlen die Mittel, den größern Beſitz nach und nach durch momentane Opfer zu verbeſſern. Sein Tagsbedarf muß durch die Tagesarbeit gedeckt und ſein kleiner Beſitz mit der Hand umgeſpatet werden.

[2] Man vergleiche in letzterer Hinſicht Memmingers Beſchreibung des württembergiſchen Oberamts Ravensburg, Seite 36.

Es ist dieses eine neue Feldeintheilung, deren Hauptgrundlage ist:

1) Die ganzen Gemarkungen mit regelmäßigen, nach dem Terrain bemessenen Flurwegen zu durchschneiden.

2) Sämmtlichen Güterstücken, oder doch dem bei weitem größten Theile derselben eine solche regelmäßige Form zu geben, daß alle, oder doch die meisten sogenannten Schlüsseläcker und krumme, wie Anwandäcker, wo nur immer möglich, vermieden werden, die einzelnen Güterstücke, mit ihrem schmalen Theil, wenigstens auf einer Seite, wo möglich aber auf beiden Seiten an einen Flurweg stoßen, so daß jedem Parzellenbesitzer der ungestörte Zutritt auf sein Grundstück zu jeder Jahreszeit ohne alle Verletzung des Nachbars möglich wird, und er beim Ackern auf den Flurweg auswenden kann.

3) Daß die Aecker einer Gewanne, indem sie in der Regel gleich lang werden, sich hinsichtlich ihrer Form nur in der Breite unterscheiden, unregelmäßige Formen also ganz wegfallen, oder doch nur zur seltenen, durch lokale Terrainschwierigkeiten gebotenen Ausnahme von der Regel werden können.

4) Daß eine Theilung einer solchen — auf den Weg anstoßenden — Parzelle wohl in der Breite des Grundstücks so lange geschehen kann, als dadurch den Nebenliegern kein Schaden erwächst, oder nicht ein gesetzliches, oder durch Ortsstatuten bestimmtes Minimum eine weitere Theilung unmöglich macht, daß aber eine Theilung, welche die Folge hätte, daß das zu theilende Grundstück nicht wenigstens auf einer Seite noch an einen Flurweg stoßen würde, und daß das ein- für allemal abgeschaffte Trepp- und Ueberfahrtsrecht wieder in Anwendung gebracht werden müßte, unmöglich wird.

5) Es soll, sofern keine andere Vereinbarung zu Stande kommen kann, jeder Grundbesitzer, wo möglich auf der alten Stelle, oder doch in der nämlichen Lage seines alten Grundstücks aufs neue eingetheilt werden, d. h. von seinem ehemaligen Grundstücke oder dessen nächsten — in der Lage und Bodenqualität gleichartigen — Umgebung befriedigt werden.

6) Dabei bleibt nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern es soll sogar auf alle Weise begünstigt werden, daß die Besitzer mehrerer Parzellen in ein und derselben Lage und Gewanne, oder sogar

von [illegible]barung mit den Nachbarn [illegible] sich die Anzahl Parzellen [illegible]

7) Der Lauf der alten [illegible] abgegrenzt sind, wird dabei nur [illegible]e Gewannenzahl möglichst vermindert, auf [illegible]ir- wege, Raine, Gräben ꝛc. erforderlichen Falls [illegible]

8) Die neuen Flurwege werden mit einem Ste[illegible]r so versehen und gedeckt, daß sie zu jeder Jahreszeit mit beladenen Wägen, namentlich zur Winterszeit mit Dungfuhren befahren werden können.

9) Die erforderlichen Dohlen und offenen oder verdeckten Abzugsgräben, welche die Lage der Gemarkung nöthig machen, werden bei dieser neuen Feldeintheilung auf öffentliche Kosten regelrecht, nöthigenfalls neu mit möglichst geringem Arealverluste vollzogen.

Daß dieser Plan in Wirklichkeit bereits besteht, verdanken wir im Badischen den verdienstvollen Bestrebungen eines nun verlebten großherzoglich badischen Renovators Burger aus Heidelberg, einiger tüchtigen, ihn kräftig unterstützenden Ortsvorsteher in der schönen badischen Pfalz und dem freien, freilich unter vielem Kampf und Zweifel bewirkten Entschluß der betheiligten Güterbesitzer.

Im Nassauischen aber verdanken wir es der umsichtigen Fürsorge der Staatsregierung, wobei wir des Einflusses des landwirthschaftlichen Vereins und dessen thätiger und hochachtbarer Führer später nähere Erwähnung thun werden.

Auch im Hessischen liegen nachahmungswürdige Beispiele vor.

Im preußischen Kreise Wetzlar sind auch einige Zusammenlegungen vorgekommen, in lobenswerther Aneiferung durch die angrenzenden nassauischen Vorbilder (vergl. v. Sparre, die Lebensfragen im Staate in Bezug auf das Grundeigenthum. I. Thl. Gießen 1842. S. 353).

Wir wollen diese vor uns liegenden Fälle nach der Reihe durchgehen und mit der badischen Pfalz beginnen.

Wir sehen diese neue Feldeintheilung dorten in den vielzerstückelten Gemarkungen von Wiblingen, Seckenheim, Schwezingen und Riebingen ausgeführt. Namentlich am erst genannten Orte ist diese neue Feldeintheilung durch die ganze Gemarkung

hindurch auf eine Weise durchgeführt, welche jeden Freund der Feldkultur mit wahrer Freude insofern erfüllen muß, als sie ihn wenigstens einigermaßen mit den Uebeln der Zerstücklung aussöhnen kann.

Die Gemeindemarkung von Wiblingen besteht aus rund 2100 Morgen Nürnberger Maaß, wovon 500 Morgen Gemeindegut, somit noch 1600 Morgen Privatbesitz. Die Gemarkung besteht ohne Wiesen und diejenigen, welche glauben, daß man ohne Wiesen nicht existiren könne, mögen dort sich vom Gegentheile überzeugen. Die Bürgerschaft, die noch vor 90 Jahren aus 58 Bürgern bestand, ist nun auf 241 gestiegen (Seelenzahl 1351). Es kommen also durchschnittlich auf die Familie außer dem Gemeindegut rund 5½ Morgen.

Der Besitz ist aber so getheilt, daß

139	Familien	blos	von	1— 5	Morgen
34	„	„	„	5—15	„
12	„	„	„	15—25	„
4	„	„	„	25—35	„
2	„	„	„	35—45	„
1	„	„	„	45—50	„
4	„	„	„	50—100	„
3	„	über		100	„

privatim besitzen, die übrigen aber kein Eigenthum haben, sondern blos vom Taglohn und den ihnen zur Nutzung überlassenen Allmandstückchen existiren.

Diejenigen, denen die Gelegenheit nicht gegönnt ist, sich mit eigenen Augen an Ort und Stelle zu unterrichten, wird ein einziger Blick auf die beigebogenen Karten I und II, welche aus den im Gemeindehause zu Wiblingen, Oberamts Heidelberg, befindlichen Originalien entnommen und soweit für diesen Zweck nöthig, mit Deutlichkeit, wenn gleich ohne genauen Maßstab, verjüngt sind, ein klares Bild des alten und des neuen Zustandes geben und eine Bestätigung dessen seyn, was oben über die Uebelstände des alten Zustandes gesagt ist.

Nach örtlich aufgenommenen Notizen hatte die Gemarkung früher 147 Anwandäcker (Anwänder), jetzt keinen einzigen mehr. Sie hatte früher 227 Gewannen, nun nur noch 65. Das Gemeindegut, insoweit es damals noch Wald war, ist bei dieser

Gelegenheit zugleich vollends in Feld verwandelt und gut eingetheilt und zu einem weit höhern Ertrag gebracht, leider aber nach dem System der parzellirten loosweisen Hinausgabe der Allmanden an die Bürger zur Nutznießung ausgetheilt, damit aber die Parzellirung noch möglichst gefördert worden.

Was die Anzahl der Parzellen betrifft, so hat diese freilich nur um wenige abgenommen. Aus 3400 Parzellen wurden blos 3107.[1]

Welche wohlgefällige Ordnung erblickt man auf der Karte II, während die Karte I, wenn sie des Raumes wegen auch nur den Lauf der Gewannen, nicht den Lauf der einzelnen Aecker in denselben anzudeuten vermag, das Bild der Verwirrung darstellt!

Und so ist es nicht blos in der Zeichnung, so ist es im Leben. Wer nach Wiblingen kommt, wird freudig überrascht durch die friedliche Ordnung, in welcher die regelmäßigen Felder neben einander liegen, und die Freude erhöht sich durch die Versicherungen der Besitzer, daß sie um keinen Preis mehr je zum alten Zustande zurückkehren werden.[2]

Der obengenannte verdiente Renovator Burger hat sein Verfahren bei einer dieser Auseinandersetzungen in einem eigenen, leider zu wenig bekannten oder beachteten Schriftchen auseinander

---

[1] Der Bürgermeister Helmreich schreibt darüber erst noch neuerdings: „Sie sehen daraus, daß in Bezug auf das Zusammenlegen der Aecker nicht viel geschah. Das ist gewiß die schwächste Seite unserer Renovation und sehr zu beklagen. Ich will nicht sagen, daß bei gehörigem eifrigem Bestreben in diesem Punkte nicht mehr hätte geschehen können. Allein in der Hauptsache stand uns unser Gesetz im Wege, das nicht gestattet, daß Jemand ohne seine ausdrückliche Zustimmung mit seinem Grundeigenthum zu weit verrückt werde. Wenn nun auch alle einstimmig waren, daß die gewählten Deputirten in der Gewanneneintheilung volle Macht haben sollen, so wollten die vielen kleinen Ackerbesitzer sich durchaus dazu nicht verstehen, daß ohne ihre spezielle Einwilligung eine Arrondirung geschehen dürfe. Jeder mußte seinen alten Nachbar behalten. Nur manchmal gelang es durch Opfer, einzelne Aecker zusammenzubringen. Mißgunst und Neid macht Unvollkommenheit!"

[2] Auf die an den Bürgermeister gestellte Frage: welchen Einfluß diese Feldeintheilung auf den Güterwerth der Gemarkung gehabt, sagt er: „Der Werth der Güter stieg allerdings durch die neue Eintheilung. Denken Sie sich ein Feld, wie das unserige, wo ein Drittel der Aecker nicht zugänglich war, welchen Einfluß nun die neue Eintheilung äußern mußte!"

gesetzt, welches 1825 zu Heidelberg, bei Groß, unter dem Titel: „Abhandlung über Umwandlung unregelmäßiger in regelmäßig abzutheilende Felder, erläutert durch die Ausführung zu Seckenheim bei Mannheim," ausgegeben wurde.

Er beschreibt dabei mit Beischluß von Karten über den alten und neuen Zustand das Anstrengende und Mühselige des Unternehmens, aber auch das Verdienstvolle desselben, und es ist zu bedauern, daß der Mann vom Tode ereilt worden ist, ehe ihm eine andere öffentliche Anerkennung wurde, als daß einige landwirthschaftliche Vereine in ihren Zeitschriften seine Schrift und sein Verfahren angerühmt haben.

Es sey gestattet des Endresultats dieser Auseinandersetzung mit einigen Worten hier Erwähnung zu thun, indessen wir die Schrift selbst, welche eine gemeinfaßliche Belehrung gibt, öffentlich aufs Neue empfehlen.[1]

Ein Felddistrikt der Gemarkung Seckenheim, genannt Mallau, 230 Morgen groß, war früher in 95 Gewannen und 590 Parzellen getheilt (also 0,4 Nürnberger Morgen auf die Parzelle); blos durch einen Theil des Distrikts (an 50 Parzellen vorüber) führte ein Flurweg. Auf dem Distrikt befanden sich 72 Anwand-Aecker. Sofort hatte die größte Zahl Parzellen eine mehr oder weniger störende ungleiche Breite.

Das Resultat der neuen Eintheilung ist, daß aus 95 Gewannen 9, aus 590 Parzellen aber 455 geworden sind und keine Anwänder mehr bestehen, sondern jedes Grundstück der Privaten in regelmäßiger Form auf den Weg stößt.

Man verwendete zu den Güterwegen einen Theil eines im Distrikt gelegenen Gemeindeguts in der Art, daß man jedem einzelnen Gutsbesitzer seine volle Ruthenzahl, die er bisher besessen, wieder zutheilen konnte. Diejenigen Ackertheile aber, denen durchaus keine regelmäßige Form gegeben werden konnte, schied man der politischen Gemeinde für ihr früheres — gleichfalls höchst

[1] Als weitere belehrende Schriften sind zu empfehlen: Praktische Anleitung zur Vermessung und Konsolidation der Güterstücke von F. W. Wüstenfeld. Gießen, 1817. — Dann herzoglich Nassauische Verordnung vom 2. Februar 1830. Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau, Nr. 5 von 1830, auf welche wir später zurückkommen werden.

unzweckmäßig gelegenes — Eigenthum zu. Auf dieſe Weiſe gelang mit Hülfe eines ganz unbedeutenden Opfers, welches die politiſche Gemeinde darbrachte, die Durchführung des ganzen ſchönen Plans, ſo daß 135 Parzellen jetzt weniger vorhanden ſind als früher, alſo auch 135 Grenzfurchen weniger, deren Fläche nun dem Anbau zugewendet wird. Noch viel mehr hätte die Zahl der Parzellen, alſo auch der Grenzfurchen vermindert werden können, wenn nicht die Aengſtlichkeit bei einer in ihren Folgen von vielen noch nicht begriffenen Einrichtung die Beſtimmung allzuſtrenge durchgeführt hätte, ſo viel als möglich jeden Parzellenbeſitzer an der Stelle ſeines alten Beſitzes wieder zu placiren.

Die früher ſehr ſchwierige Unterhaltung der Grenzen iſt durch die geregelte Form höchſt erleichtert. Jeder kann nun bauen, was, wie und wann er will. Eine ſchöne, geordnete Feldbeſtellung, von der ſo vieles abhängt, iſt durch die regelmäßige Form des Grund und Bodens weit eher möglich gemacht. Die Luſt zur Arbeit wird gefördert, weil jeder den Lohn davon ſogleich vor Augen hat, während das Herumarbeiten auf den krummen Ackerlinien allen Sinn und Freude zur Arbeit erſtickt. Wo breite Flächen noch beiſammen bleiben, kann, was leider wegen der Schnipfelwirthſchaft bei uns zu wenig gekannt iſt, das Querarbeiten, z. B. Querpflügen, Quereggen weit leichter vorgenommen werden, wodurch allein oft die radikale Herrichtung eines verunkrauteten oder ſonſt ungeeigneten Landes zu Stande kommen kann.

Im Großherzogthum Heſſen hat man die Dringlichkeit der neuen Feldeintheilung mit möglichſter Arrondirung von Staatspolizeiwegen auch ſchon längſt gefühlt. Eine Miniſterialverordnung vom 18. Decbr. 1834 (Regierungsblatt Nro. 88) gibt eine Inſtruktion hierüber, von welcher nur zu bedauern iſt, daß ſie ſich mehr in dem Gebiete des Rathſchlags, als des bindenden Geſetzes bewegt. Nichts deſto weniger hat auch dieſe Regierungsverfügung die Freunde der Feldkultur aufgemuntert, Hand ans Werk zu legen.

In dem Dorfe Kleingladenbach, Kreiſes Biedenkopf, kam unter anderem dieſe neue Feldeintheilung auf der ganzen Markung, in der Gemeinde Niederdieten in Bezug auf ein Wieſenthal nach vielen Bemühungen durch die konſequenten patriotiſchen Beſtrebungen der dortigen Ortsvorſteher zu Stande.

In letzterem Wiesenthal, wo im Durchschnitt eine Parzelle kaum den 22sten Theil eines hessischen Morgens betrug, und 147 Morgen in 3317 Parzellen getheilt waren, bestehen jetzt nur noch 549 einzelne Stücke. Einer der Bürger, der früher 128 Wiesenparzellchen hatte, hat jetzt ihrer nur noch 10.

In Kleingladenbach aber kommen auf sieben frühere Parzellen jetzt noch eine. Der Bericht sagt hierüber:

„An eine gehörige Wiesenkultur war bei der so großen Verstückelung gar nicht zu denken. Man sah deshalb in den Wiesengründen überall Raine, Hecken und Unebenheiten, was man leider noch sehr vielen Wiesen im Hinterlande zur Schande nachsagen muß; die Bächlein flossen Zikzack mitten hindurch, ohne daß man sie gehörig auf die Wiesen leiten konnte, und nahmen die Mistjauche und sonstige Bestandtheile des Düngers, die ihnen aus den Hofraithen zugeflösst waren, unbenützt mit fort."

Nicht minder traurig war die Zerstücklung der Ackerländereien. Im Durchschnitt kamen auf einen Morgen 12 Parzellen. Jetzt beträgt doch das Minimum der Parzellen nahe ½ Morgen. Man kann nach örtlichen Angaben annehmen, daß die Bestellung des Feldes und die Ernte gegen früher jetzt nur noch die Hälfte der Arbeit in Anspruch nimmt. Der Ertrag des Feldes ist um ein Viertel, der der Wiesen noch höher gestiegen.

Um sich möglichst wenigem Schaden auszusetzen, zögerte früher jeder mit der Saat. Jeder wollte der letzte seyn. In der hiesigen rauhen Gegend aber, wo eine frühe Saat doppelt nöthig, entstand daraus nicht geringer Schaden. An der Saatfrucht wird, namentlich bei der Herbstsaat ein Viertel gegen früher erspart, nicht blos wegen der Verminderung der Furchen und der unregelmäßigen Formen der Grundstücke, sondern, weil die jetzt frühere Saat weniger dick ausgestreut wird.

Es herrscht allgemeine Zufriedenheit über die Maßregel. (Vergl. Zeitschrift für den landwirthschaftlichen Verein in Hessen von 1840, Nro. 16.)

In größerem Umfang aber, als diese neuen Feldeintheilungen im Herzogthum Nassau ausgeführt wurden, finden wir sie sonst nirgends, wo kleiner Besitz existirt.

Sie unterscheiden sich von denen der badischen Pfalz vorzüglich

und vortheilhaft durch das dabei hervortretende Bestreben, die Zahl der Parzellen möglichst zu vermindern, d. h. zugleich zusammenzulegen. Es bekundet sich hier auffallend, wie nur durch kräftige und sachkundige höhere Unterstützung solche Veranstaltungen eine große und recht fruchtbringende Bedeutung gewinnen können.

Nach den neuesten Nachrichten erstreckt sich die neue Feldeintheilung (dort uneigentlich Konsolidation genannt)[1] auf eine Fläche von mehr als 100,000 Nassauische oder Berliner Morgen und auf 80 Gemarkungen. Das ganze Verfahren beruht auf einer soliden, durch öffentliche Verfügungen gestützten Grundlage, die das höchst nachahmungswerthe Interesse und die Sachkenntniß der Regierung und des ihr zur Seite stehenden, sachkundig geleiteten landwirthschaftlichen Vereines auf eine denkwürdige Weise bethätigen.

Es sey uns vergönnt, die Folgen aus Beispielen im Einzelnen darzulegen. Interessante Belege hiefür liefert das herz. Nassauische landwirthschaftliche Vereinsblatt, von dessen kürzlich abgeschlossenem Jahrgang 1842 wir insbesondere die Nummern 19, 21, 35, 36, 37 empfehlen können.

Als ein Beispiel wird uns unter andern in Nro. 19 von der Gemarkung Hilgenroth erzählt, worin in zwei Fluren, die bis dahin vollendet waren, aus 1900 Parzellen 504 geworden sind, ein Wiesengrund von 900 Parzellen aber auf 154 regulirt und zugleich eine Wässerung eingerichtet wurde.

Zwischen jeder Gewanne bleiben im Nassauischen je $2\frac{1}{2}'$ von jedem Anstößer, also im Ganzen 5 Schuh liegen, so daß das Trepp- und Ueberfahrtsrecht dadurch gänzlich wegfällt und jeder Anstößer auf diesen 5′ breiten Pfaden zu seinem Grundstücke gelangen kann, selbst wenn auch die gewöhnlichen, eine Ruthe breiten Feldwege nicht unmittelbar sein Grundstück berühren.

[1] Unter Konsolidiren können wir offenbar nur ein Wiedervereinigen eines ehemaligen Besitzes mit dem jetzigen oder eines Nutzungseigenthums mit dem Obereigenthum verstehen, nicht aber ein Arrondiren, ein neues Zusammenlegen noch nie in Einer Hand vereint gewesener Grundstücke. Ungerne gebrauchten wir diesen uneigentlichen Ausdruck mehrfältig in diesem Vortrag, namentlich insoweit er mit Nassauischen Verhältnissen zusammenhängt.

Wie diese Maßregel auch im Nassauischen vom Volke aufgenommen wird, darüber sey es gestattet, aus der Nro. 21 dieses Blatts den wörtlichen Bericht eines achtungswerthen Landmanns und Ortsvorstehers zu geben, da wir von jeher Ursachen genug gefunden haben, den Aeußerungen solcher erfahrenen Landleute in landwirthschaftlichen Dingen, und namentlich in den so tief eingreifenden Bodenbesitzverhältnissen einen größeren Werth beizulegen, als man dies gewöhnlich findet.

Dieser achtungswerthe Mann läßt sich über die in seiner Gemeinde vollzogene — mit möglichster Zusammenlegung der Parzellen verbundenen — neue Feldeintheilung folgendermaßen aus:

„Es freut mich, Ihnen berichten zu können, daß die Konsolidation der hiesigen Gemarkung, welche vom Jahr 1836 bis hieher ununterbrochen fortgesetzt wurde, glücklich beendigt ist.

„Sie ist eine vollständige; denn sie erstreckt sich über das Dorf nebst Dorfbering, über Garten- und Ackerland und Wiesen. Desgleichen ist Wald und Viehwaide vermessen worden.

„Was beim gegenwärtigen Stande jedem zuerst in die Augen fallen muß, ist die gewonnene äußere Schönheit — gleichsam eine neue Schöpfung.

„Stellt man sich die alte Unregelmäßigkeit und Unordnung in und außer dem Dorfe vor, und betrachtet dagegen den jetzigen Zustand, regelmäßiger und wo thunlich geräumiger Hofraum nebst Gras- und Grabgärten dabei; Einfassung des Wassers im Dorfe, das zur Bewässerung benützt wird, schöne und zweckmäßige Gewanneneintheilung, regelmäßige und gleichere Lage der Felder und Wiesen, stattliche Bewässerungs- und Entwässerungsgräben, gut und schön gebaute Schleusen und Wehre, herrliche Vicinal- und Kommunalwege ꝛc., so ist dieser Anblick, namentlich in der jetzigen Frühlingszeit, schon hinreichend, für die Konsolidation einzunehmen.

„Hierzu gesellte sich dann der hier ohnehin heimische Fleiß der Landleute, dem unstreitig die Konsolidation die Richtung auf die Verbesserung des Landbaues gegeben hat (denn ein großer Theil der hiesigen Bewohner arbeitet vom Frühjahr bis Spätjahr als Handwerksgehülfen außerhalb) und der also als ein Segen derselben anzusehen ist. Man gewahrt im ganzen Felde fast kein wüstes Plätzchen mehr, das zur Anlage und

Bearbeitung tauglich wäre. Das war ein Schaffen und Wetteifern in Urbarmachung wüster Plätze, Ausrotten von Gebüsch, Wegschaffen von Steinhaufen, Sprengen einzelner Felsstücke, Trockenlegen nasser Stellen durch unterirdische Abzugskanäle ꝛc. (man stelle sich die hiesige Gebirgsgegend vor.) Es drängte sich Arbeit auf Arbeit und keine Stunde verfloß unbenutzt, während sich sonst dem Landmanne im Jahre doch manches müßige Stündchen darbietet.

„Die anhaltendste und schwierigste Arbeit jedoch bot der Wiesenbau. In flachen Gegenden macht man sich von solcher Arbeit gar keinen Begriff. Ganze Gründe wurden nach Erforderniß der Nivellirung auf 3—4 Fuß theils ab-, theils aufgetragen, nicht eingedenk einzelner Löcher und Hügel und andere Mißstände, welche ausgeglichen werden mußten. Eine Verschönerung und Verbesserung machte die andere nothwendig.

„Gewiß hat es auch nicht an Kosten gefehlt. Doch es lohnt sich jetzt schon reichlich die Mühe und künftig ohne Zweifel noch mehr, da der neugebaute Wiesenboden mit der Zeit eine bessere Grasdecke zieht und sich auf diese Art bei guter Behandlung bedeutend verbessert.

„Ich will nur ein Beispiel anführen: Im Jahr 1836 wurde von Taratoren zur Bewerbung bei der landwirthschaftlichen Preisvertheilung der Ertrag von einem Morgen Wiesenland in der Gemeindewiese Gew. III. auf 4 Ctr. geschätzt, und bei einer in diesen Tagen geschehenen Taration auf gleicher Stelle auf 30 Ctr. Wo man früher die Ruthe Wiesenland für 1 fl. kaufte, muß man sie jetzt mit 6—7 fl. bezahlen. Ueberhaupt hat sich bei der gegenwärtigen Abschätzung der Wiesen ergeben, daß dieselbe (nach Aussage der Taratoren) etwas mehr als zwei Drittel Mehrertrag als im Jahr 1836 liefern. Beim Ackerland findet ein gleiches Verhältniß Statt. Felder, die naß gelegen haben, sind durch Niedergraben der Wiesen trocken gelegt worden. Ueberhaupt stehen Acker- und Wiesenverbesserung in nothwendiger Wechselbeziehung.

„Noch sind die Kulturen, weil sie sich häuften, nicht alle vollendet, doch ist so viel gewiß, daß keine ungeschehen bleibt.

„Durch diesen Fleiß aber gewinnt der Landmann an Interesse und Intelligenz für den Landbau. Und wäre dies der alleinige

Nutzen, den die Konsolidation mit sich brächte, so wäre das Ersatz genug für das Opfer, das mancher dabei bringen muß.

„Doch sie hat noch andern Nutzen, über den ich, da er im Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau vom Jahr 1830 beschrieben ist, nicht weitläufig wiederholen, und nur noch herausheben will, daß das Eigenthum gegen jeden Angriff von nun an gesichert ist.

„Der falschen und oft so hartnäckigen Prozeßsucht und der Habgierde ist eine Grenze gesteckt. Der neue Besitzstand ist ausgesteint, es sind Charten darüber ausgefertigt und das wirklich unbrauchbar gewordene Lagerbuch wird bald durch ein neues ersetzt seyn; desgleichen gibt es ein neues Hypothekenbuch.

„So sehr ich mich auch aus Erfahrung und Ueberzeugung für die Konsolidation erkläre und sie unbedingt anrathe und so viel auch herzogliche hohe Landesregierung Belehrung und Anweisung darüber ertheilt hat, so sehr rathe ich doch jeder Gemeinde, welche die Konsolidation einzuführen gesonnen ist, sich bei Gutgesinnten und Sachverständigen der Gemeinden, die konsolidirt haben, und wo möglich an Ort und Stelle, der Eigenthümlichkeit eines jeden Orts wegen, zu erkundigen, und aus andere Fehler Nutzen zu ziehen.

„Fehler und aus ihnen an und für sich einzelne Nachtheile (Verluste) entstehen. Sie liegen theils in der Sache selbst, theils in der Beschränktheit des menschlichen Verstandes und leider auch in der Unvollkommenheit des Willens. Doch läßt sich ihre Zahl vermindern. Man höre aber ja nicht auf die Unverständigen und Habsüchtigen. Diese werden immer klagen. Wer sich zu einem so großartigen Unternehmen, wie die Konsolidation ist, versteht, muß auch mit Resignation einen kleinen Schaden, im Hinblick auf den allgemeinen Nutzen ertragen können. Die Konsolidation dahier ist beendigt und die früheren Klagen sind verstummt. Gewiß ein gutes Zeichen!

„Dank daher herzoglicher Landesregierung, die durch weise Verordnungen überall für das Wohl des Landes sorgt, Dank allen bei der Konsolidation dahier thätig gewesenen und gewissenhaften Männern, die nicht Mühe und Arbeit und Verdruß gescheut haben, namentlich Herrn Amtmann Schenk, so wie

dem Herrn Geometer Otto, seinem geschickten Gehülfen Herrn Riedreh und seinem unermüdet thätigen Zögling J. Gräb!"

Die nach uns Lebenden werden das Werk segnen!

Uebernthal, im Mai 1842.

Welsch, Schultheis.

Wahrlich Worte, werth, über die Grenzen eines bescheidenen landwirthschaftlichen Wochenblattes hinaus und auch von Nichtlandwirthen, von allen vernommen und beachtet zu werden, welchen des Volkes Wohl zu befördern am Herzen liegt!

Nach den sonnenklaren Beweisen von der hohen Bedeutung und Wichtigkeit einer solchen neuen Feldeintheilung für den größten Theil unserer zerstückelten Markungen ist es denn wohl an der Zeit, die ernstlichsten Anstalten zu machen, um von der Vortheilhaftigkeit derselben nicht nur die Gutseigenthümer zu überzeugen, sondern alle Hindernisse, welche der einzelne einsichtsvolle Gutsbesitzer zur Durchführung solcher Veranstaltung nicht hinwegzuräumen vermag, ermunternd und eingreifend auf dem polizeilichen Wege, oder sogar kraft der Gesetzgebung zu beseitigen.

Die Hindernisse, die der Einführung solcher neuen zweckgemäßen Eintheilung im Wege stehen, sind aber:

a) Mangel an Belehrung und Ermunterung.

b) Mangel an tüchtigen — mit den Verhältnissen des Ackerbaues bekannten — Geometern.

c) Mangel an Einigkeit der Betheiligten.

d) Der Geldpunkt.

e) Die Einsprache von Grundherrn, Hypothekengläubigern, Ausmärkern ꝛc.

f) Mangel an der Sicherheit des Fortbestandes solcher Unternehmungen wegen fehlender Bestimmungen über die Abwendung schädlicher Bodenzersplitterung.

Ad a) Mangel an Belehrung und Ermunterung.

Wie in allen Dingen eine zweckmäßige Belehrung des Volks zu den größten Regierungskünsten gehört, so namentlich im Felde der Agrikultur und bei der Einwirkung auf agrarische Zustände.

Je weniger empfänglich immer noch im allgemeinen der Stand der kleinern Landwirthe für Belehrung insbesondere ist, mit desto größerer Vorsicht und Sorgfalt ist ihm diese Belehrung beizubringen. Mündliche Belehrung wirkt beim Landmanne nur von einer Seite,

von welcher aus er guten Willen und gute Gesinnung gegen seinen Stand, Fähigkeit zur Würdigung seiner Verhältnisse und Geduld mit dem Standpunkte, auf dem er steht, voraussetzt, oder vielmehr bestätiget findet.

Im Allgemeinen hat er, wenn auch kein Mißtrauen, doch viele Aengstlichkeit in dem Verkehr mit den gebildeteren Ständen. Er fürchtet die Glückseligkeitsmacher so sehr, wie die Steuerexequenten.

Die landwirthschaftlichen Vereine, wo sie von dem wahren Geiste beseelt sind, haben in dieser Beziehung Unaussprechliches gewirkt und werden Unaussprechliches wirken. Aber wie oft fehlt es den Vereinen beim besten Willen an der Verfassung, wonach dieser Wille zur wirksamen, kräftigen That werden kann!

Wie oft werden dem Bauernstande Vorschläge gemacht, Wege angedeutet, über die er von seinem Standpunkte aus lächelt, und die ihn in seiner Ansicht bestärken, daß vom sogenannten Herrenstande aus ihm kein Heil blühen werde!

Wie selten ist die tiefe Kenntniß der Zustände bäuerlicher Einrichtungen; die unerschöpfliche Nachsicht mit den ängstlichen Vorurtheilen dieses Standes; das freundliche Hingeben gegen denselben, welches Vertrauen erweckt, wenn es mit Sachkenntniß des Ackerbaubetriebs gepaart ist!

Wenn es aber so schwer ist, im Allgemeinen Anstalten zu treffen zur befruchtenden Belehrung der kleinen Landwirthe; wenn diese, wie gesagt, nur Wurzel faßt, wo der bezeichnete Geist hervorgerufen werden kann, so ist schriftliche Belehrung noch weit schwieriger. Auch der gescheidte einsichtige Landmann liest in der Regel nicht gerne, oder doch gerne nicht viel.

Man muß den Sinn hiefür in ihm zu wecken suchen. Denn unser Zeitfortschritt hat diejenigen Verhältnisse weit hinter sich gelassen, wo man ohne Kenntniß des Lesens und Schreibens oder ohne Sinn dafür hat existiren können. Aber dazu müssen sich vor Allem Männer finden, welche, wie in der mündlichen Belehrung, auch in der Schrift die Gabe besitzen, sich dem Landmanne recht klar und verständlich zu machen, dessen Geduld nicht auf die Probe zu stellen, mit einem Worte, sein Interesse für einen Gegenstand zu fesseln.

Im vorliegenden Falle wird die mündliche Belehrung davon

auszugehen haben, durch — mit dem Gegenstande der Frage durchaus und aus der eigenen Praxis bekannte — Männer, die des Volkes Vertrauen besitzen, oder zu erlangen vermögen, ihm gründliche Begriffe von der Unzweckmäßigkeit des seitherigen Verfahrens beizubringen, dabei aber neben der Darstellung der Krankheit auch die wirksamen praktischen Heilmittel zu bezeichnen. Anschauung, Beispiele sind es, die hiezu dienen können.

Kann man verständige Landleute in solche Gegenden, auf solche Gemarkungen bringen, wo sie selbst schauen, aus dem Munde ihrer Berufsgenossen das Jetzt und das Ehemals sich auseinandersetzen lassen können; leitet man solche Besuche durch verständige Begleitung, Belehrung an Ort und Stelle, dann kann man der Wirkung ziemlich gewiß seyn. In Nassau hat man dies eingesehen. Dort, wo man von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins den Weg gefunden hat, der sicher zum Ziele führen muß, hat dieser Verein der Landesregierung den Antrag gestellt, tüchtige Ortsvorsteher aus Gegenden, in welchen eine zweckmäßige Feldeintheilung noch nicht durchgeführt, noch nicht aus eigener Anschauung gekannt ist, auf Gemeinde- oder Staatskosten in solche Gemarkungen zu schicken, wo eine neue zweckmäßige Ordnung im Felde und Besitze hergestellt ist.

Wenn dies im Gebiet eines kleinen Landes geschehen kann, warum soll es sich nicht auch aus größerer Ferne lohnen? Wie können die Mittel, die solche Reisen kosten, auch nur entfernt in Anschlag kommen gegen die offenbar großen Wirkungen? Wie belehrt, wie eingenommen für den neuen Zustand werden solche Leute zurückkommen! Da wird man sehen, daß der Landmann seine Unempfänglichkeit ablegen wird, wenn man ihn den rechten Weg zu führen versteht.

Mit dieser mündlichen und anschaulichen Belehrung Hand in Hand kann gehen eine klare, faßliche Auseinandersetzung vorhandener Beispiele, bereits ausgeführter neuer Feldeintheilungen, des dabei eingeschlagenen Weges, der glücklich überwundenen Schwierigkeiten, der allgemeinen Zufriedenheit, welche an die Stelle des Mißtrauens, der Zweifel getreten ist. Mit großem Nutzen wird solche schriftliche Belehrung mit Zeichnungen, Karten belegt, erklärt von sachverständigen Beurtheilern, so daß daran die Zweifelsucht sich aufrichten, der beschränkte Blick des

Landmanns sich stärken könne. Ist der erste Durchbruch bewirkt, sind die ersten Ansichten berichtigt, dann ist es am Platze, Belehrungen beizugeben für Ortsvorsteher, Gemeinderäthe und namentlich für Geometer, wie die vielen nicht unbegründeten Anstände vor und bei der Ausführung zu überwinden und zu beseitigen seyen, deren sich bei allem Neuen, namentlich aber bei solchen in das Grundbesitzthum der Einzelnen wie der Familien eingreifenden Maßregeln in Masse aufthürmen. Musterhaft und nachahmungswerth ist auch hierin der Weg, den man in Nassau weiter eingeschlagen hat.

Der Ministerialverordnung vom 12. September 1829 folgte bald die vortreffliche Instruktion vom 2. April 1830, versinnlicht durch Zeichnungen und beweisend, daß man die großartige Maßregel, um die es sich handelte, von der Regierungsbank aus gründlich durchschaut und durchdacht hatte. Dabei blieb es aber nicht stehen. Der landwirthschaftliche Verein wirkte unablässig durch sein Wochenblatt, in öffentlichen Ausschuß- und Generalversammlungen seiner Mitglieder.

Wir hatten Gelegenheit von solchen Verhandlungen ganz genaue Kenntniß zu nehmen und die still leitende Hand solcher Versammlungen in hohem Grade achten zu lernen.

Auch säumte der Verein nicht, bei der Landesregierung einerseits für die in der Konsolidation thätigen Gemeinden namhafte Preise (von 50 Dukaten), so wie für die hiebei thätigen Ortsvorsteher und Geometer die Austheilung von Medaillen in Antrag zu bringen, andererseits auch Anträge an jene zu stellen, wie der Konsolidation schneller in allen Landestheilen Eingang verschafft, diese mit den Ansprüchen fortschreitender Kultur immer mehr in Uebereinstimmung gebracht, und sowohl die Gemeinden als Privaten gegen die Nachtheile geschützt werden können, die aus mangelhafter Ausführung dieser so nützlichen Maßregeln hervorgehen möchten.

Es konnte nicht fehlen, daß daraus die günstigen Wirkungen resultiren mußten, deren wir oben schon erwähnt haben.

Neben wesentlichen Prämien, die der Staat für solche hochwichtige Unternehmungen aussetzen sollte, versteht sich, daß für alle amtlichen Geschäfte, welche solche Umänderungen des Bestehenden erheischen, Freiheit von allen Sporteln und Abgaben, wie sie

Namen haben mögen, nicht nur zu gewähren seyn, sondern daß der Staat die öffentlichen Behörden zu jeder von den Betheilten gewünschten, oder durch die Staatseinrichtungen bedingten Mitwirkung ohne Belastung der Auseinandersetzenden zur Verfügung stellen möchte.

Welche Mittel stehen den Regierungen zu Gebot, die menschlichen Triebfedern in Bewegung zu setzen zur Erreichung solcher guten Zwecke!

Ad b) Mangel an tüchtigen — mit den Verhältnissen des Ackerbaues bekannten — Geometern.

Die allenthalben ins Werk gesetzten Anstalten zur Bildung von Geometern, namentlich da, wo Landesdetailvermessungen eine bedeutende Anzahl solcher Männer längere Jahre in Anspruch nahmen, stellen zwar auf den ersten Anblick eine hinreichende Zahl mathematisch befähigter Männer zur Disposition. Allein werden Leute, die sich zu dem Geschäfte tüchtig erweisen, nicht sehr aufgemuntert, so unterliegen sie unter den Beschwerlichkeiten der Arbeit, wobei häufig der Undank eine große Rolle spielt.

Auch der Renovater Burger erzählt in seiner Schrift die Anfechtungen, die er anfänglich erfahren, und wie nur Begeisterung für die Sache ihm Muth und Ausdauer verleihen konnte, sie nicht vor der Zeit zu verlassen. Ein solcher Eifer kann aber von der Masse nicht verlangt, bei ihr nicht vorausgesetzt werden.

Es ist aber, wie wir sehen werden, keineswegs damit abgethan, daß die Leute im Feldmessen geübt sind, und daß man alle die ebengenannten Anstände ihnen gegenüber beseitige.

Ihre Befähigung zum vorgeschlagenen Geschäfte hängt ganz wesentlich davon ab, daß sie auch mit den Verhältnissen der Landwirthschaft und zwar nicht blos oberflächlich, sondern daß sie gründlich damit vertraut sind, daß sie mit dem Landmann auf seine Weise verkehren, dessen Vertrauen erwecken können.

Die Nassauischen Verhandlungen bestätigen diesen Satz aufs vollständigste. Von der vereinten mathematisch ökonomischen Tüchtigkeit des Geometers hängt zunächst vorzugsweise der Grundplan der neuen Eintheilung ab. Hiebei müssen aber die ganzen landwirthschaftlichen Verhältnisse einer Gemarkung, die Führung der Wege, die Zu- und Ableitung stehender und fließender Gewässer,

der Gewannenlauf nach der Sonne, nach der Windesströmung, die Form der Oberfläche, die Beschaffenheit des Untergrunds, das richtige Verhältniß der verschiedenen Größen von Feld, Wiesen Gärten ꝛc., kurz Alles ins Auge gefaßt werden, was nur immer bei einer neuen Kolonisation überlegt werden muß, und zwar hier um so sorgfältiger, je reiflicher die Erwägung ist, bereits bestehende Besitzrechte nicht zu kränken, keinem von den vielen kleinen Besitzern wehe, Unrecht zu thun; je mehr es darauf ankommt, zu erwägen, auf welche Weise neue Verbesserungen in Folge der Zusammenlegung entweder alsobald oder später ins Werk gesetzt werden können und sollen.

In den genannten Nassauischen Verhandlungen heißt es:

„Der erste Entwurf einer Umformung einer Gemarkung setzt weit mehr landwirthschaftliche, als mathematische Kenntniß voraus. Es ist nicht hinreichend, mit dem im Geburtsorte Herkömmlichen durch zufällige Anschauung nothdürftig bekannt zu seyn. Vielmehr muß der Konsolidator über das eigentliche Wesen der Landwirthschaft nachgedacht, die Grundsätze, auf denen sie beruht, erkannt haben. Er muß sich zum Voraus eine Vorstellung von den Veränderungen und Fortschritten in der Kultur zu machen vermögen, die nach und nach in der zu konsolidirenden Gemarkung eintreten können, damit er sie zu fördern, ihren Fortgang einzuleiten, denselben vorzubereiten im Stande sey. Später darf er sich nur noch als bloßes Instrument nach gegebenen Gesetzen bewegen."

Wo es an solchen qualifizirten Geometern fehlt, da ist das Nöthigste, daß sie mit landwirthschaftlichen Fähigkeiten versehen, also in landwirthschaftlicher Hinsicht mit spezieller Richtung auf den Zweck ihrer Bestimmung ausgebildet, sofort eine Zeit lang, ehe sie praktiziren, solchen Geometern an die Hand gegeben werden, welche durch längere Uebung hierin Geschick haben.

Wie weit man es auch hier in der Uebung zu bringen vermöge, das beweist uns ein in Nro. 37 des landwirthschaftlichen Wochenblatts von Nassau ꝛc. 1842 gegebenes Beispiel, nach welchem Ein Geometer in wenigen Jahren 22 Gemarkungen neu eingetheilt hat. Aber auch von den Mißgriffen, die zum Nachtheil des Grundbesitzers geschehen können, hat man dort Beispiele, weshalb

ſich Erörterungen darüber entſponnen haben, welche Anſprüche der Grundbeſitzer an den zu machen habe, welcher geeigenſchaftet ſeyn ſoll, das ſelbſtſtändige Geſchäft einer Gemarkungszuſammenlegung zu übernehmen.

Ad c) Das größte Hinderniß, das allen ſolchen Einrichtungen im Wege ſteht, iſt die Uneinigkeit der Parzellenbeſitzer. Wollen auch die meiſten einſichtsvolleren das Gute, man wird ſtets einzelne halsſtärrige, eigenſinnige, ſelbſt ihren eigenen Vortheil nicht berückſichtigende Menſchen finden, die als die Gegner alles Guten und Vernünftigen ſich jedem Vorſchlag zur Verbeſſerung entgegenſtemmen.

Darum, wie in allen Dingen der Landeskultur, ſo auch hier, muß eine Unterordnung ſolcher jede verbeſſernde Maßregel ſtörenden Minorität, ein Zwang gegen ſie möglich werden.

Es gibt keine goldenere Regel irgend eines Kulturgeſetzes, als die, daß die Minorität der Majorität unterworfen ſey; daß jeder Grundbeſitzer einer Gemarkung nicht blos von ſich und ſeinen unmittelbaren Nachbarn, ſondern von dem Konſortium aller Gemarkungsgenoſſen, von dem er ſelbſt mit ſeinem unbeweglichen Eigenthum einen unzertrennlichen Beſtandtheil bildet, abhängig ſeyn und bleiben müſſe.

Man hat in der einerſeits vielfältig Anerkennung verdienenden Begeiſterung für kosmopolitiſche und Freiheitsideen ſo oft verkannt, oder vergeſſen, daß Freiheit nicht in der ſchrankenloſen Willkür beſtehe, in der ſich der Einzelne nur immer weiter vom Allgemeinen loszumachen ſich beſtrebe, ſondern in einem Feſthalten am Ganzen, durch deſſen Kraft die Freiheit des Einzelnen die dauerndſte, bleibendſte Bürgſchaft finden muß.

Man hat zu gerne vergeſſen, daß der Menſch nicht blos Weltbürger, ſondern auch Staats- und Gemeindebürger, Gemarkungsgenoſſe iſt, und daß die Rechte des Weltbürgers nur erſt dann in Anſpruch genommen werden können, wenn ſie mit den näheren und mehr unmittelbaren Rechten und Pflichten des Staats- und Gemeindebürgers, des Gemarkungsgenoſſen nicht im Widerſpruch ſtehen.

Auf dieſe Weiſe haben ſich in der Sphäre der Landwirthſchaftspolitik die ähnlichen Fehler eingefunden, die wir im Gebiet

der Handels- und Gewerbepolitik, ja sogar in den Staats- und Gemeindeverfassungen entdecken; Fehler, deren Verbesserung zum Theile im höchsten Grade schwierig seyn wird oder wobei, wenn Verbesserung im Interesse des Staatswohls durchaus endlich gefordert werden wird, diese Verbesserung nicht wird eintreten können, ohne manches Herz zu brechen, manches auf das neue unhaltbare System gebaute lockere Fundament wieder zu zernichten.

Wir wollen hier nur der unbedingten Handels- und Gewerbefreiheit, der höchst erleichterten Ansäßigmachung, der ungemessenen Bodenzerstücklung, der gleichen Wahlrechte ꝛc. andeutend erwähnen.

Zur Bekräftigung dieser Worte, welche uns ein viel bewegtes Leben und Wirken tief eingeprägt hat, sey es erlaubt, die Worte eines wahrhaft deutschen und wahrhaft freisinnigen Mannes unserer Zeit noch beizusetzen, des hochachtbaren E. M. Arndt, welcher in den Erinnerungen aus seinem Leben S. 310 die denkwürdigen und nicht genug zu beachtenden Worte spricht:

„Das haben wenige bedacht, daß, wenn man alles frei läßt, nichts frei bleibt, sondern die verschiedenen Lebenskreise sich in einander verlaufen und verwirren, wodurch nothwendig ein Zustand der Auflösung und Ausschweifung entstehen muß, der die Freiheit in ihren Keimen tödtet.

„Denn das ist das Geheimniß der wahren Freiheit, daß der Mensch durch viele sächliche Bande, durch Einrichtungen, die sich zunächst auf Dinge außer ihm und erst in der dritten und vierten Instanz auf ihn (selbst) beziehen, in der Gemeinschaft gehalten, getragen und zur Zucht und Ordnung und zu dem heiligen Gefühle des Stetigen und Bleibenden, ohne welches keine guten Bürger seyn können, angehalten werde."

Um uns nun aber hier gänzlich auf die Gemarkungsgenossenschaftsrechte und Pflichten zu beschränken, so hat sicher der Gemarkungsgenosse entschiedene reale Rechte, wie Pflichten, gegenüber von seinen Mitgenossen. Er kann und darf sich den allgemeinen, für die Wohlfahrt der Gemarkungsgenossenschaft, den allgemeinen Kulturfortschritt unentbehrlichen Veranstaltungen nicht entziehen. Wie ihm daraus nach seinem Theile wieder spezieller und allgemeiner Nutzen erwächst, so hat er auch an den Lasten, wie billig, verhältnißmäßig zu tragen. Eine unbegrenzte

Freiheit ist nur im Urzustande möglich, wo kein Nachbar hindert, aber auch keiner — nützt.

Es kann aber das sächliche Recht der Gemarkungsgenossenschaft nur in den seltensten Fällen, als Regel aber nie, nach der Kopfzahl der Grundbesitzer bemessen werden. Denn was würde am Ende aus allen denen im Staat werden, welche, während sie noch ein über ihr unmittelbares Nahrungsbedürfniß reichendes Besitzthum haben, nicht rein von der Hand in den Mund leben, am Ende hinsichtlich aller Kultureinrichtungen der Abstimmung der Viertel- und Ruthenmänner unterstellt wären? Die Besitzgröße, die Morgenzahl ist also für die Regel das entscheidende Moment. Wenn 10 Morgen eine Stimme verleihen, so versteht sich, daß die Besitzer von 10 Morgen, und wenn es ihrer 10, 20, 30 sind, nur Eine Stimme mit einander geltend machen können. Hinsichtlich der Majorität kann man nun die Frage aufwerfen, ob eine einfache, absolute Stimmenmehrheit dem Grundbesitz nach die übrigen Besitzer durchaus verpflichten könne und solle?

Man wird wohl hier die Bedeutung der Fälle unterscheiden müssen.

Ueberall, wo es sich um eine Aenderung der Form oder Materie des Grundbesitzers, oder um bleibende Lastenübernahme handelt, wird man füglich zugeben müssen, daß zwei Dritttheile der Stimmen, d. h. also die Stimme derer, die zwei Dritttheile der betheiligten Gemarkung oder des betheilten Gemarkungstheils besitzen, nöthig seyen, um die Besitzer des übrigen Drittels zu binden.[1] [2]

---

[1] Im Nassauischen muß die Minorität gleichfalls einer Majorität von zwei Dritteln unterliegen, welche Majorität zusammen wenigstens die Hälfte der betheiligten Morgenzahl besitzen müssen.

Die Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Stuttgart hat den hier vertheidigten Grundsatz gleichfalls fast einstimmig acceptirt. Vergl. amtlichen Bericht über die sechste Versammlung. Stuttg. 1843. Seite 265 ꝛc.

[2] Als die gegenwärtige Arbeit bereits zum Drucke vollendet war, ersehen wir mit Vergnügen aus dem vom königl. Ministerium des Innern zu Stuttgart zur öffentlichen Prüfung herausgegebenen Entwurfe eines Wiesenkulturgesetzes für Württemberg (Stuttg., bei Metzler, 1843). daß dieser Grundsatz dort auch angenommen ist.

Soll also die neue Flureintheilung ins Werk gesetzt werden, so muß die Majorität in genannter Art das gesetzliche Mittel haben, die Widerstreitenden zu zwingen.

Wir bedürfen hier, wie überhaupt in der ganzen Ackergesetzgebung, die in einzelnen deutschen Ländern leider kaum dem Namen nach gekannt ist, alles Ernstes der gesetzlichen Hülfe, wenn nicht Kulturfortschritte jeder Art blos noch zu den frommen Wünschen gehören sollen.

Wollen also einzelne Grundbesitzer eine solche Feldeintheilung beantragen, so hat der Ortsvorstand die sämmtlichen Betheiligten vorzuladen und ihre Stimme nach Maßgabe des Besitzstandes zu vernehmen. So ferne sich die erforderliche Stimmenmehrheit herausstellt, ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, welches sofort die weitern Verhandlungen zu pflegen hat. Die Grundbesitzer haben sofort einen Ausschuß aus ihrer Mitte von wenigstens drei bis fünf Personen zu wählen, welcher unter Beiziehung eines sachverständigen Geometers den Plan der Feldeintheilung im Allgemeinen vorläufig zu bereden hat.

In Wiblingen wählten die Betheilten außer dem Geometer noch 16 Deputirte. Vielleicht könnten auch 15—20 gewählt werden, welche sofort aus ihrer Mitte wieder 5—7 engere Geschäftsführer ernennen könnten.

Eine zu große Anzahl möchte das Geschäft allzu schwerfällig machen.

Dieser Plan wird nun den Betheilten mitgetheilt und aufs Neue ihre Stimme eingeholt, bei welchem Akte man sich zugleich rechtsverbindlich verabredet oder bei Meinungsverschiedenheiten abstimmt, auch die Grundberechtigten und Hypothekengläubiger ꝛc. der Gemarkung zu ihren etwaigen Einwendungen beiladet.

Auf diese Grundlagen hin erhält sofort, wenn nun der allgemeine Plan durch die definitive Abstimmung gutgeheißen ist, das ganze Geschäft seine Begründung; der Ortsvorsteher, der Geometer und der Ausschuß von wenigstens drei bis fünf Theilhabern, zusammen wenigstens fünf bis sieben Personen besorgen sofort das ganze Geschäft kompromissarisch und muß jeder der hier in Frage Befangenen, so weit sein oder seiner nächsten Blutsfreunde Eigenthum in Sprache ist, aus der Kommission austreten

und einer der Substituten eintreten, deren vorsorglich gleichfalls eine Anzahl mit den Ausschußgliedern gewählt werden.[1]

Die Kommission und die Ersatzmänner werden feierlich verpflichtet. Sie haben, wenn zugleich eine Zusammenlegung beabsichtigt wird, zunächst die Gemarkung nach den verschiedenen Kulturarten in Klassen der Bodenqualität nach einzutheilen. In jeder Gewanne werden nun die Klassen ab- und ausgesteckt und in den Plan eingetragen, sofort der Plan publizirt, Einwendungen dagegen angenommen und nöthigenfalls durch ein unparteiisches Schätzerkollegium geprüft und definitiv berichtigt. Hierauf findet die Untersuchung des seitherigen Besitzstandes jedes Gutsbesitzers und die Eintheilung desselben in die neugeschaffenen Klassen Statt. Es ist nun die Aufgabe der gewählten Sachverständigen, jeden nach dem Maße, als er in verschiedenen Klassen und Gewannen betheiligt ist, passend einzutheilen. Da, wo eine Zusammenlegung nicht zugleich mitbewirkt wird, sondern die Besitzer immer nur an ihrer alten Stelle eingetheilt werden, ist das Verfahren natürlich weit kürzer und einfacher. Bei der Detailvermessung und Ausscheidung des neuen Besitzes möchte es sachförderlich, wenn gleich beschwerlich seyn, stets die alten Eigenthümer beizuladen, zu vernehmen und über den Grund oder Ungrund ihrer Bemerkungen zu erkennen.

Nach vollendetem Akte, von dem natürlich eine neue Versteinung unzertrennlich ist, wird der über das Ganze gefertigte Riß den Betheilten publizirt, von ihnen unterschriftlich anerkannt, oder die Unterschrift der etwa verweigernden Minorität gerichtlich ergänzt, sofort auf den Grund der Aufnahme ein neues Lager-, Grund- und Hypothekenbuch angefertigt und solennisirt.

Es ist nun einer der wichtigsten Theile der ganzen Abhandlung, die Grundsätze, wenigstens in allgemeinen Umrissen zu

[1] Wo man zunächst einen größern Ausschuß und aus diesem erst einen engern wählen will, können die Ersatzmänner einfacher aus diesem größeren Ausschusse beigezogen werden. In Nassau sind es außer dem Geometer gewöhnlich drei beeidigte Taxatoren, welchen noch drei gewählte Landwirthe als berathendes Kollegium beigegeben sind. Gegen den Ausspruch dieser Schätzer kann ein neues Schätzerkollegium als letzte Instanz verlangt werden. Ob die Vermessung selbst dem mathematischen Theile nach von einem andern hiezu beauftragten Geometer kontrollirt und superrevidirt werde, hängt von den Umständen ab.

bereden, nach welchen ein solches Geschäft unternommen und verfolgt werden solle, da offenbar von den Grundsätzen, die man hiebei aufstellt, das Gelingen in den meisten Fällen abhängig seyn wird. Wir wollen damit beginnen, zuvor

ad d) vom Geldpunkte zu sprechen.

Handelt es sich um ganze Gemarkungen, so entsteht nicht der mindeste Zweifel, daß die Kosten der Anfertigung der neuen Güter-, Lager- und Hypothekenbücher derjenigen öffentlichen Kasse zufallen, welcher dieselben bei jeder andern Renovation auch obliegen würden.

Die Kosten der Vermessung und Ausscheidung des neuen Besitzes aber werden die Gemarkungsgenossen nach dem Maßstab tragen, nach welchem sie betheiligt sind, also nach der Morgenzahl, mit dem Unterschied jedoch, daß die Besitzer seitheriger Schlüsseläcker ein Fünftel, die Besitzer von Anwandäcker aber ein Drittel mehr, als ihnen sonst zur Last käme, zu übernehmen haben, insofern sie ohne Verlust des seitherigen Flächenmaßes durch regelmäßige Grundstücke von gleicher Lage und Bodengüte nun entschädigt werden, folglich gegenüber von ihren Nachbarn entschieden in höherem Grade gewinnen.

Zu einigem Anhaltspunkt wird bemerkt, daß nach in Wiblingen eingezogenen Notizen diese Kosten bei einem freilich glücklichen ebenen Terrain mehr nicht als 3 fl. 18 kr. pr. Nürnberger Morgen betrugen.

Nach den Detailnotizen, die uns aus Nassau zur Hand gegeben sind, hat sich bei den ersten 80,000 Morgen, welche in Nassau zusammengelegt wurden, ein Gesammtaufwand von 208,444 fl., somit pr. Nassauischen oder Berliner Morgen (= $^{4}/_{5}$ württembergischen Morgen) 2 fl. 36 kr. als Durchschnitt ergeben.

Wie verschieden aber der Kostenbetrag nach den Lokalitäten und der Gewandtheit des Geometers und überhaupt nach den hindernden oder dem Geschäftsbetriebe förderlichen Umständen sich berechne, zeigen uns gleichfalls Nassauische Detailerfahrungen.

Der geringste Aufwand beläuft sich pr. Nassauischen Morgen auf 48 kr., bei mehreren andern Gelegenheiten auf 1 fl. 3 kr. bis 1 fl. 14 kr. Ein starker Aufwand war 6 fl. Der bekannte höchste Aufwand war 11 fl., welch letzterer jedoch ein kleines Wiesenthal

betraf, bei welchem die nicht unbedeutenden Kosten für Wässerungsanstalten, Wehre, Schleußen ꝛc. zu den Kosten der Zusammenlegung hinzugefügt wurden (Niederalbert im herzoglichen Amte Montabaur).

Nach den in einer größern Versammlung Sachverständiger geltend gemachten Ansichten wird sich obiger Durchschnitt auch ferner als Maßstab annehmen lassen, obgleich die Instruktion von 1830 geringere Ansätze angenommen hat. Wie klein ist solcher Aufwand gegenüber vom großen Zweck!

Es versteht sich wohl, daß dem Kompromißgericht neben dem Geometer seine Gebühren verwilligt werden müssen, wenn nicht der Geometer die ganze Gemarkung im Akkord herstellt und dabei die Kompromißrichter aus seinen Mitteln schadlos zu halten verspricht.[1]

Es sind, bevor wir weiter gehen, noch einige Worte über die Verhältnisse zu sprechen, in welchen die Gutsherrn oder Hypothekargläubiger zu einer solchen neuen Feldeintheilung zu stehen kommen.

Die Letztern können ohne Anstand nur gewinnen, da das Grundeigenthum nach der Feldeintheilung nothwendig einen höhern Werth erlangen muß. Was die Guts- und Gefällherrn betrifft, so können auch diese nur gewinnen, da, wie bei den Hypothekengläubigern, auch ihre Forderungen nunmehr ganz einfach auf den neuen werthvolleren Besitz übertragen werden.

Wenn die Grundherrn beweisen können, daß seither ihnen Lasten gebende Grundstücke verschiedener Besitzer, z. B. waidepflichtige Grundstücke beisammenlagen und deren Trennung einen wesentlichen Nachtheil für sie zur Folge hätte, so muß sich

---

[1] In wie weit da, wo die ganze Bürgerschaft aus Landwirthschaft-treibenden besteht, die Gemeindekasse etwa den Gesammtkosten übernehmen könnte, kann hier zu untersuchen füglich unterlassen werden. So weit es immer thunlich ist, würde dies ein sehr großes Förderungsmittel der Sache seyn, da der Landbesitzer so oft selbst für einen größern Zweck den augenblicklichen Aufwand scheut und also aus Sparsamkeit am unrechten Ort die Unternehmung häufig scheitern dürfte. Erhält die neu eintheilende Güterbesitzerschaft eine Staatsprämie, so kann auch hieraus der Aufwand für den Geometer und den Schätzerausschuß, wenn auch nur theilweise, entnommen werden.

entweder mit ihnen abgefunden, oder es beim alten Beſitzſtande inſoweit belaſſen werden, daß der grundbelaſtete Beſitz zwar eine andere Form erhalten, aber in Rückſicht auf die ſeitherige Belaſtung nicht auseinander geſchoben werden könne. Wie mit dem Gut des Grundholden oder des Hypothekenſchuldners es ſich verhält, ſo verhält es ſich gleichfalls mit ſolchem eigenthümlichen Grundbeſitz von Standes- und Grundherrn, welcher in Folge ſtaatsrechtlicher Verhältniſſe beſondere Vorrechte, Steuerfreiheiten ꝛc. zu genießen hat. Denn auch hier tritt der neue zugetheilte Beſitz in die Befugniſſe des alten Beſitzes ein.

Eine Einrede gegen ſolche Auseinanderſetzung kann und ſoll daher, außer in dem näher bezeichneten Falle, ſowohl den Standes- und Grundherrn hinſichtlich ihres eigenthümlichen Grundbeſitzes, als auch den Grundherrn und Hypothekargläubigern rückſichtlich ihrer Real- und Vorzugsrechte bei Beobachtung der angegebenen Rückſichten in der Regel nur in dem Falle zuſtehen, daß ſie dadurch in die Lage geſetzt würden, neue grundherrliche Bücher anzulegen, während im andern Fall die alten erweislich noch lange Jahre ihren Dienſt gethan hätten.

Ad f) Wir haben nun einen der wichtigſten Punkte zu beſprechen, nämlich: die Frage hinſichtlich der Gewähr über die Fortdauer ſolcher mit Sorgen, Mühe und Koſten ins Werk geſetzten neuen Feldeintheilung.

Wofür, fragt man mit Recht, ſoll alles dieſes begonnen werden, wenn nach einigen Jahren ſchon durch die ungemeſſene Verkehrsfreiheit die in regelmäßigen Formen zuſammengelegten Grundſtücke wieder nach Belieben zerriſſen, in Kreuz und Quere vertheilt werden dürfen, wenn das verwöhnte Schooskind unſerer Zeit, das ſo beliebte „laissez faire“ in ſeiner vollen Kraft und Anwendung bleiben darf?

Wer nur irgend einen Begriff von dieſen Zuſtänden hat, wird einſehen, daß bei der ungemeſſen geſtatteten Bodenzertrümmerung eine Vorausſicht und Möglichkeit der Erhaltung nicht exiſtirt. Wenn ein halb Dutzend hungriger oder eiferſüchtiger Erben über das Parzellchen ihres Erbgebers herfallen, jeder einen Lappen davon ſich zueignen will und darf, wie bald würden die alten Uebelſtände wieder obſiegen!

Die Gegner möchten uns etwa einwenden: der geſunde Sinn

des Volks, der Anblick der alten Karte und der neuen Ordnung, die allgemeine Zufriedenheit über den neuen Zustand würden vernünftig Denkende abhalten, würden durch Rath und Beispiel bei weniger Vernünftigen bewirken, daß die neue Ordnung nicht wieder zu nichte werde. Dies kann indessen blos der sagen, der in das engherzige Treiben mancher Menschen noch nicht hineingeschaut hat. Wir sagen: Nein, die Gemarkung wird ohne Gnade wieder zerfetzt, wieder maltraitirt werden! Was kann also allein helfen? Eine gesetzliche Sicherheit. Diese besteht in einem Parzellenminimum. Nassau und das Großherzogthum Hessen haben dies bereits erprobt. Ohne eine solche Maßregel wären alle ihre Einleitungen und Bemühungen rein vergeblich gewesen, Schade für den Zeitaufwand, für jedes Wort, für jeden Pfenning, die ohne diese Maßregel vergeudet werden wollten.[1]

Nassau hat durch die Verfügung vom 12. Septbr. 1829, §. 11 für die Frucht- und Ackerländer ein Parzellenminimum von 50 Ruth. oder ½ Morgen,[2] für Wiesenland 25 Ruthen Normalmaaß, für Gärten und gartenähnliche Länder, welche außer dem Ackerlande abgesondert liegen, durch die Verordnung vom 16. August 1839 15 Ruthen[3] vorgeschrieben, welche Minima weder bei Erbtheilungen, noch Veräußerungen vermindert werden dürfen, es müßte denn seyn, daß ein solches Minimum von zwei Nebenliegern zertheilt zu ihren Stücken zugeschlagen werden wollte. (Verordnung vom 18. Juli 1837.)

Das Großherzogthum Hessen hat durch die oben schon angeführte Ministerialverordnung vom 18. Dezbr. 1834, §. 16 folgendes Minimum festgesetzt:

Bei Ackerfeld geringerer Güte	400	Quadratklafter.[4]
„ „ besserer Güte	200	„
„ Wiesen	100	„

[1] Bei den dießfallsigen Berathungen in der Stuttgarter sechsten Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe haben selbst diejenigen, welche die möglichste Verkehrsfreiheit des Grundbesitzes mit Wärme vertheidigt haben, am Ende zugestehen müssen, daß ein Parzellenminimum in solchen Fällen unausweichlich sey. Vergl. amtlicher Bericht, Seite 154.

[2] ⅖ württemberger Morgen (= ½ Berliner Morgen).

[3] 5 Ruthen württembergisch.

[4] 1 württembergischer Morgen oder 1⅕ Berliner Morgen.

Bei Weinbergen u. Baumstücken 50 Quadratklafter
„ Gärten . . . . . 20 „
„ Pflanzgärtchen . . . 5 „ [1]

Und wo finden nun die Vertheidiger der höchsten persönlichen Freiheit über das Eigenthum einen Grund, solche Minima als ein gefährliches Mittel der Beschränkung persönlicher Rechte anzutasten?

Wer kann, wenn er die vielfachen Beschränkungen *betrachtet*, denen sich der Mensch im geselligen Zustand, um der *weit wichtigeren* Vortheile der geselligen Vereinigung willen, alle Tage und bei jeder Gelegenheit unterwerfen muß, allein im Landbau, dieser Grundsäule der öffentlichen Ordnung, eine Unordnung als absolute Folge planlosen egoistischen Treibens für möglich oder zulässig erkennen? Unter Bezug auf das, was wir an andern Orten schon hierüber geäußert haben, bedürfen wir keiner weitern Ausführung zu Begründung der eben ausgesprochenen Ansicht, daß *ein gesetzliches Minimum die Bedingung jedes besseren Ackerzustandes, und namentlich auch einer wirksamen Aufhebung des Flurzwangs* sey.

Nach diesen Prämissen wollen wir nun versuchen, die weiteren Punkte, die hiebei in Betracht kommen können, zu würdigen.

Es handelt sich nun zunächst von den Ansprüchen, die man in solchen Fällen an das Gemeindegrundeigenthum zu machen berechtigt seyn soll, in welchen solches vorhandene Grundeigenthum der Gemeinde als ein mehr oder weniger wichtiges Aushülfsmittel zur Auseinandersetzung dienen könnte. Wie wir oben gesehen haben, hat die Gemeinde Sekenheim ihr Gemeindeeigenthum, gegen Entschädigung an einer andern Stelle, in die Gemeinschaft so eingeworfen, daß das sämmtliche Privateigenthum um so besser abgerundet werden konnte. Sie aber ließ sich mit den Schlüsseläckern zuletzt abfinden. Dieses Beispiel dürfte unbedenklich zur allgemeinen Regel werden. Wohl möchte es von Staatskuratelwegen voll gerechtfertigt erscheinen, für solche hochbedeutende Zwecke zu gestatten, daß nöthigenfalls das Gemeindegrundeigenthum auch wirklich geschmälert werde. Indessen, wo diese Abtretung die Kräfte der Gemeindekasse in einem Mißverhältnisse bleibend schwächen würde,

[1] Nicht volle 5 Ruthen württembergisch.

oder nur ein Theil der Gemeindeglieder bei dem Geschäft speziell betheiligt wäre, da möchte die Entschädigung eventuell zu ermessen seyn, welche das Konsortium der betheiligten Gemarkungsgenossen der Kasse der politischen Gemeinde zu ersetzen hätte.

Um nicht mißverstanden zu werden, bemerken wir aber, daß die Wegnahme von Gemeindegrundeigenthum für die Regel diejenige Grenze nicht überschreiten sollte, welche dadurch gesteckt ist, daß jedem Besitzer sein altes Flächenmaß vollständig wieder gegeben werden könne.

Wo indessen ein solches Gemeindegrundeigenthum nicht existirt, da kann das für die Wege erforderliche entweder von der Gesammtmasse der Gemarkungsfläche genommen und jedem nach Verhältniß seines betheiligten Grundbesitzes ein — gewiß höchst unbedeutender — Abzug gemacht, oder auf Rechnung des Konsortiums, das erforderliche Land von einem oder dem andern Gutsbesitzer erkauft werden.

Höchst schwierig, ja vielleicht das schwierigste am Ganzen ist aber noch der Punkt der Einigung hinsichtlich solcher Gemarkungstheile, welche in Lage, Boden, Kraft- und Untergrundszustand allzusehr von einander abweichen würden.

Wenn gleich bei der neuen Eintheilungsart der Grundsatz im Allgemeinen verfolgt werden soll, jeden so viel möglich an der alten Stelle, oder in deren Nähe wieder einzutheilen, so sollte doch, wie wir oben schon angedeutet haben, und namentlich bei der sog. Konsolidation die Zusammenlegung der Parzellen auf alle mögliche Weise befördert werden. Denn das Verdienstliche des ganzen Geschäfts steigert sich natürlich in dem Maas, als es gelingt, die vielen zerstreuten Güterstücke einzelner Besitzer möglichst zusammenzubringen.

Gezwungen zum Zusammenlegen muß jedoch der Einzelne auch in dem Falle werden können, wenn der bei dem Beginn des Geschäfts gefaßte Beschluß der Besitzer von zwei Dritteln der Morgenzahl auch diese Art von Auseinandersetzung für zweckdienlich erachtet und vollzogen wissen will. Wir müssen hier eines Vorurtheils erwähnen, das man beim Landmann so oft bemerkt und das sich namentlich gegen die Zusammenlegungen geltend macht. Die Leute fürchten nämlich, daß die Wirkung des Hagels für den Einzelnen, wenn er zusammengelegten Besitz habe, weit drückender sey,

während ſie bei zertheiltem Beſitz, da der Hagel den einen Theil häufig verſchont laſſe, im Durchſchnitt eher erträglich werde. Wollen wir dieſe Sorge auch in früherer Zeit theilweiſe für begründet halten, wo man ſich durch den Einkauf in Hagelverſicherungsanſtalten nicht gänzlich vor ſolchen Unfällen verwahren konnte, ſo fällt ſie jetzt durchaus weg. Zudem iſt wenigſtens für den, der ſolche vorübergehende Schläge auszuhalten die Kräfte hat, auf der andern Seite, ſelbſt wenn er bei Hagelverſicherungen nicht betheilt iſt, die Wahrſcheinlichkeit eben ſo groß, daß ein *theil*weiſer Hagelſchlag ſeinen geſchloſſenen Beſitz gar nicht berühren, daß er alſo bei der Möglichkeit, einerſeits mit ſeinem ganzen Grundbeſitz betroffen zu werden, andererſeits auch ganz verſchont bleiben könne. Im Durchſchnitt alſo wird ſich wohl die Gefahr ausgleichen.

Keinenfalls kann als Regel angenommen werden, daß für beſſere Lage, für entſchieden beſſere oder kräftigere Felder einer mit oder ohne Entſchädigung verpflichtet ſeyn ſoll, eventuell ſchlechtere Grundſtücke blos von gleich großem oder ſelbſt größerem Umfang anzunehmen.

Wir haben ſchon oben in der Note (Seite 9) bemerkt, daß vielfältig die Verhältniſſe eines Beſitzers von der Art ſind, daß er ſich durchaus nicht mit ſchlechterem und mehr Eigenthum für beſſeres und im Flächenmaß geringeres entſchädigen laſſen kann. Dagegen gibt es viele Fälle, wo ein Grundbeſitzer, deſſen Gut ihm zu wenig umfangreich für ſeine Kräfte iſt, der Luſt und Kapital beſitzt, neue Meliorationen vorzunehmen, es wünſcht, für beſſeres Feld mehr und geringeres zu erhalten. Der Letztere wird mannigfache Gelegenheit finden, ſeine Luſt zu verwirklichen. Denn ſelten iſt eine Gemarkung in dem Bodengüte- und Kraftzuſtand ganz gleichförmig, oder ſelten gibt es eine ſolche, die nicht Theilhaber hätte, welche in ſolchem Falle gerne tauſchen und ſich für mehr und geringeres Land mit beſſerem abfinden ließen.

Daſſelbe gilt für die Entfernung.

In der badiſchen Pfalz hat dies alles wenig Schwierigkeiten gemacht. Dort war ein ebener, ziemlich gleichförmiger Boden und die Beſitzer ſchlugen es nicht ſo hoch an, wenn ſie auch ein gleich kulturfähiges Land in einem etwas geringeren Kraftzuſtande zugetheilt erhielten. Sie ſahen ein, daß in wenigen Jahren ein vermehrter Fleiß und ſtärkere Düngung dies alles erſetzen würde.

Man kam daher überein, sich in dieser Beziehung gegenseitig nicht zu entschädigen.

Ganz anders muß aber bei Gemarkungen verfahren werden, welche die Zusammenlegung neben der Feldeintheilung vorzugsweise beabsichtigen, wo ein Grundbesitzer mit seinem neuen Besitz manchmal ganz aus der alten Nähe entfernt wird und in eine ganz andere Bodenklasse gerathen kann, wenn seine Abfindung in der ursprünglich von ihm besessenen nicht mehr zulässig wird.

Man hat zwar im Nassauischen versucht, für die Beurtheilung verschiedener Bodenklassen Anhaltspunkte in der Art zu suchen, daß die Verhältnisse der verschiedenen Klassen nach dem Werthe, den sie für den Besitzer haben, aufgesucht und z. B. festgesetzt werden solle, wie viel Ruthen der mittleren und der geringeren Bodenklassen einer gewissen Anzahl Ruthen der besten Bodenklassen jeder Kulturart gleich kommen werden. (Instruktion §. 21).

Allein in Erwägung, daß nach dem bereits Erörterten eine solche Werthbestimmungsart keinen allgemeinen Maßstab abgeben kann, vielmehr die Wünsche und Bedürfnisse der verschiedenen Gemarkungsgenossen verschieden sind, haben selbst die über den Vollzug der Konsolidation in Nassau später vernommenen Sachverständigen das Unzureichende dieser Bestimmung eingesehen.

Es lassen sich aber leider für solche Fälle durchaus keine allgemeinen Vorschriften geben. Hier muß die Umsicht des Geometers und der Experten allein maßgebend seyn und sie müssen mehr auf dem Wege des Vergleichs und nach der lokalen und personalen Eigenthümlichkeit zu Werke gehen. Warum soll man aber deshalb einem nützlichen Verfahren abhold seyn, oder es für unausführbar halten, wenn einzelne bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden sind? Vertrauen zur Umsicht der Experten, gründliches Verfahren derselben schützt gewiß jeden gegen wesentliche Kränkungen. [1]

---

[1] Gegen vorschnelles Verfahren schützt denn auch, wenn man nicht allzukarg in der Belohnung des Geometers ist, damit er nicht sich zu übereilen nöthig habe, oder vielmehr, daß man zu der genau mit ihm verabredeten ordentlichen Belohnung noch außerordentliche Gratifikationen in Aussicht stelle, so wie das Resultat zur allgemeinen Zufriedenheit hergestellt ist.

Was insbesondere die Obstbäume betrifft, hat man in Wiblingen den Grundsatz aufgestellt, daß diejenigen, welche tragbare Bäume verloren, durch die entschädigt werden müßten, welche diese zugetheilt bekamen.

Im Nassauischen ist eine Vergütung der Bäume gleichfalls vorgeschrieben, mit der richtigen Bestimmung, daß der Werth aller tragbaren Obstbäume der einzutheilenden Gemarkungsfläche zu möglicher Herstellung der Unpartheilichkeit schon vor dem Vollzug der Zusammenlegung ausgemittelt werde.

Bei perennirenden Futtergewächsen ꝛc. dürfte eine Schadloshaltung unter Umständen gleichfalls als billig erscheinen.

Sehr wichtig ist ferner die Zeit des Vollzugs.

Zu welcher Jahreszeit diese Eintheilung geschehen möge, so ist immer ein Theil der Gemarkung eingebaut. Es wird wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Zeitpunkt von der Ernte bis zur nächsten Frühjahrsbestellung der passendste ist, so daß eine Gemarkung nach ihrer jetzigen dreiflürigen Eintheilung in drei Jahren ohne wesentliche Störung des Betriebs nach und nach eingetheilt werden kann, wenn je der Sommerflur nach der Aberntung des Sommergetreides in Arbeit genommen wird. Wir ziehen in diesem Falle den Sommerflur dem abgeernteten Winterflur vor.

Sollte dann das Geschäft auch im Spätjahre nicht mehr ganz zu Ende kommen, so wird der heurige Sommerflur bekanntlich im folgenden Jahre Brachflur, und so kann im Brachjahr die Sache recht schön vollends ausgeglichen werden, und jeder Besitzer noch eine Brachfrucht, wenn auch eine späte, einbauen.

Allein dieser Verschub auf drei Jahre macht nicht nur größere Kosten, sondern er unterhält auch eine für viele Besitzer unangenehme Ungewißheit in ihren wirthschaftlichen Einrichtungen, eine Aufregung in der Gemeinde über Mein und Dein ꝛc.

Man wird daher in den meisten Fällen sich lieber entschließen, in einem Jahre alle drei Fluren, wenigstens des Ackerlandes, durchzuführen, und für diesen Akt und Uebergang, der mit Recht als eine Hauptschwierigkeit erscheint und die meisten vom Vollzuge abschreckt, ist es nöthig, noch die Vollzugsart in Erwägung zu ziehen. Stellen wir uns daher eine Gemarkung vor, welche in drei Fluren eingetheilt ist, und beginnen wir mit dem Geschäft

nach der Ernte (entschieden dem besten Zeitpunkte), so finden wir den heurigen Winter- und Sommerflur mit Ausnahme des außenstehenden Stoppelklees abgeleert, den Brachflur aber großentheils noch eingebaut, oder in der Vorbereitung zur neuen Wintereinsaat begriffen. In diesem letztgenannten Fall aber wird man am abgeernteten heurigen Winterflur wo möglich zu beginnen, und diesen, wo nur immer thunlich, bis in den Winter hinein zur neuen vollendeten Eintheilung zu bringen haben, damit im kommenden Frühjahre jeder Besitzer sein neu zugetheiltes Feld bereits zu Sommergewächsen zu bestellen vermöge. Sind die Kräfte nicht vorhanden, auch den Sommerflur noch im genannten Spätjahr zu vollenden, so muß an diesem, der nun im nächsten Jahr Brachflur wird, wie oben schon angedeutet, im künftigen Frühjahr fortgearbeitet werden. Um nun die Ernte dieses Uebergangsjahrs nicht zu verlieren, muß die Bestimmung getroffen werden, daß jeder noch einmal erntet, was er gesäet, selbst wenn ein Theil seiner Ernte oder sogar die ganze Ernte seines ehemaligen Grundstücks nun dem Nachbar zugefallen wäre.

Eben so muß es mit dem zur Winterung im Uebergangsjahre vorbereiteten Brachflur gehalten werden. Er wird eingetheilt, wie wenn er nicht eingesäet wäre, allein die kommende Winterernte zieht jeder noch einmal nach dem Maas seiner Aussaat und auf seinem ehemaligen Besitzstande. Es ist nicht zu leugnen, daß der Uebergang viele Störungen bringt, und daß hiezu Friedlichkeit und Vernunft unter den Besitzern und ein strenges Regiment gegen solche durchaus erforderlich ist, deren Eigennutz in solchen Fällen nie befriedigt werden kann, die auch das Geringfügigste für einen großen Zweck nicht zu opfern wissen, ja in solchen Fällen doppelten und dreifachen Roggen ziehen wollen. Allein, wo in aller Welt ist für eine solche, für alle Zukunft wohlthätige Verfassung nicht einmal ein kleines vorübergehendes Opfer ganz am Orte?

Wo wird ein vernünftiger Besitzer nicht gerne einen Groschen opfern, um einen Gulden zu gewinnen? Denn es ist gewiß oben schon mit Recht behauptet worden, daß mit der vernünftigen Gebrauchsmöglichkeit auch der Ertrag und Werth des Grundstücks steigen müsse, ganz abgesehen von dem Frieden, welcher ein eigenes und höheres Gewinnstkapital ausmacht.

Erhält aber diejenige Gemeinde, welche eine solche neue

Feldeintheilung einführt, namentlich wenn sie mittellos ist, oder die Terrainschwierigkeiten das Geschäft verdoppeln, eine namhafte Staatsprämie, so kann sie aus derselben manche kleine Wunde decken, die einem oder dem andern, namentlich der unbemittelten Mitbürger, durch einen solchen Uebergang geschlagen wird.

In Gegenden, wo es üblich ist, den Klee in die Winterfrucht zu säen, muß solcher in dem Uebergangsjahre in denjenigen Flur gesäet werden, der, wäre noch die alte Flureintheilung, den Sommerflur abgeben würde, also in denjenigen Flur, der im vorigen Jahr Winterung getragen, damit, da dieser Flur geordnet werden soll, jeder Besitzer im folgenden Jahre mit seiner Kleeernte sich in Ordnung befinde. Auch ist eine starke Aussaat von Grünwicken, überhaupt alle Art von Grünfutteraat in den Uebergangsjahren sehr anzuempfehlen.

Wir schließen mit dem sehnlichen Wunsche, daß es uns gelungen seyn möge, die hohe Bedeutung der Maßregel einer kräftigen Beseitigung des Flurzwangs zu entwickeln und darzuthun, daß es eine würdige Aufgabe für wohlwollende Staatsregierungen sey, auf solchem Wege wohlfarthbringend einzuwirken und den Dank der ackerbautreibenden Volksklassen sich zu eigen zu machen.

Was helfen die Förderungsmittel für landwirthschaftliche Produktion, wenn es am Segen eines geordneten Besitzes fehlt und der Landbauer nicht aufhören kann, unter täglichen Verkümmerungen sein Gewerbe zu betreiben!

So lange wird das Aufkommen der Gesammtgesellschaft erschwert seyn, die Gewerbe werden nicht blühen können, bis der Grundpfeiler der Volkswohlfahrt — der Ackerbau — von den stärksten Schlacken gereinigt ist.

Erklärung der Karten.

Tafel I. und II. sind die im Text ganz genau erklärten und allegirten Karten von dem ehemaligen und jetzigen Zustand der Gemarkung Wiblingen in der badischen Pfalz.

III. und IV. sind die im Text genannten, aber nicht allegirten Karten des von Renovator Burger in der Gemarkung Sekenheim renovirten Distrikts Mallau vor und nach der Eintheilung.

V. und VI. stellen den ehemaligen und jetzigen Zustand eines Theils der konsolidirten nassauischen Gemarkung Hilgenroth im Amte Schwalbach vor.

VII. Durch diese Karte wird der erste Entwurf eines Plans zu einer neuen Feldeintheilung versinnlicht, wobei das schwarz aufgetragene den neuen Plan bezeichnet.

Tab. I.

ung

Tab . II.

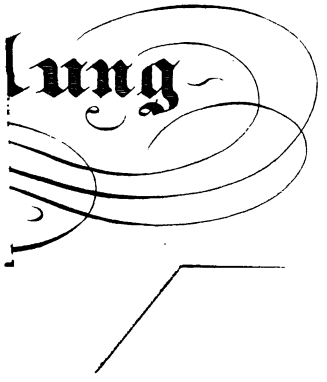

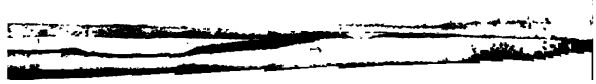

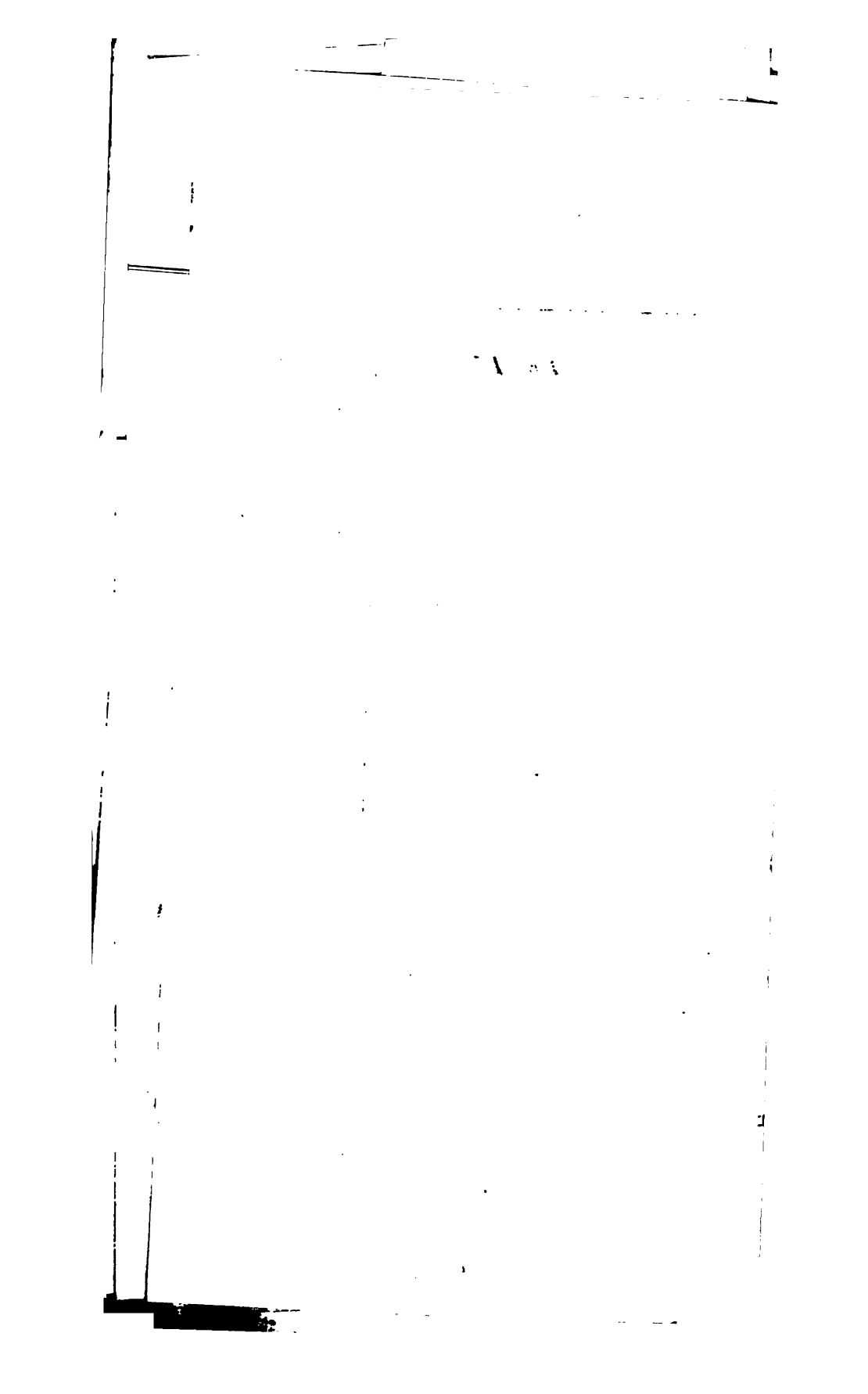

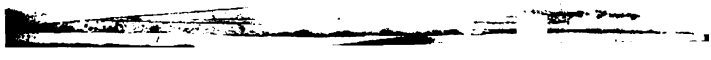

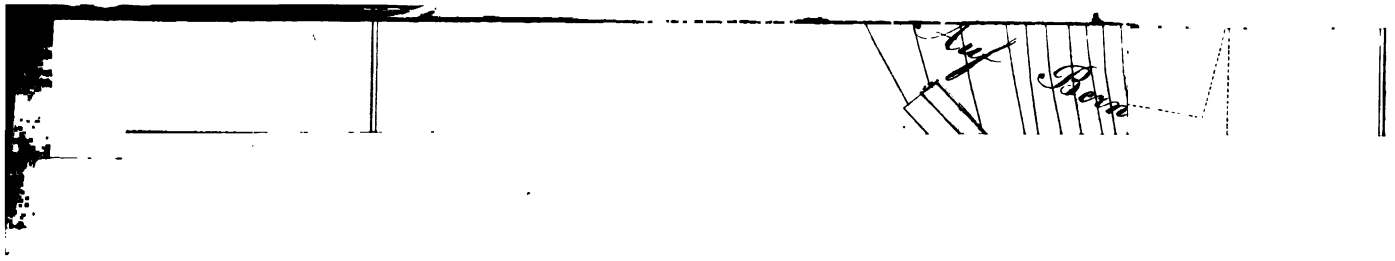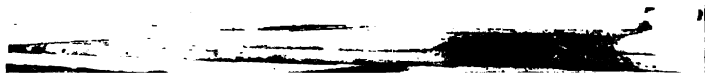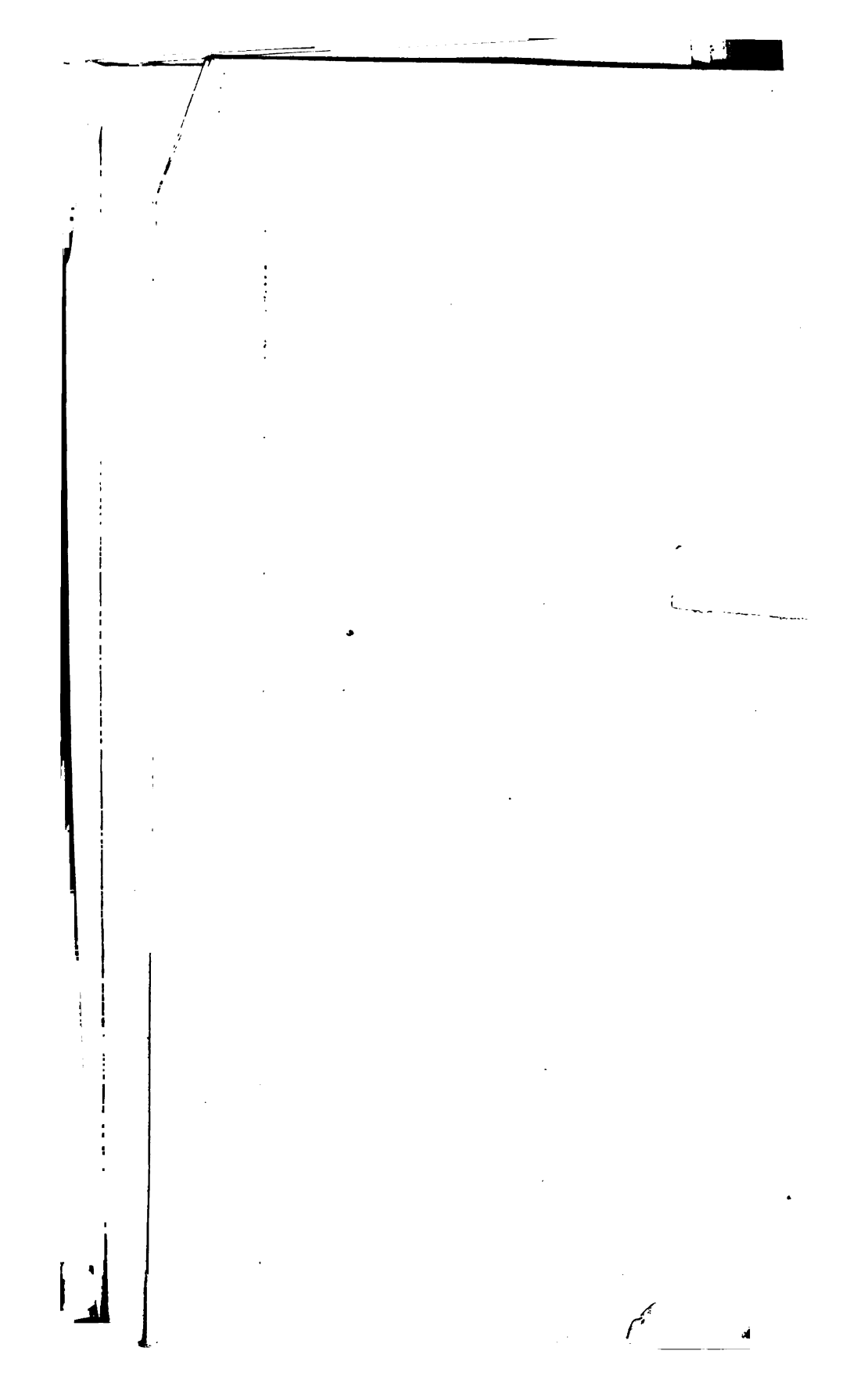
Up
Down